NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHS. VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

7. JAHRGANG

4

HANNOVER · OKTOBER 1957

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN
VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

Nr. 4 **Hannover - Oktober 1957** **7. Jahrgang**

INHALT

KASPEREIT Louis Krüger zum Gedächtnis 122

WITEKINDT Die rechten eigentlichen Maße des Feldes und die Wahrheit 127

KONSTANZER Die neue Fortführungsanweisung II 128

SCHWARZBACH Wasserrecht in Schaumburg-Lippe 137

ENGELBERT Kurzer Rückblick auf die Arbeit der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Regierungsbezirks Hannover in den letzten 8 Jahren 145

HAKE Die Haftpflicht bei Kraftfahrzeugunfällen 148

Personalnachrichten 163

Gedenkfeier für Louis Krüger 167

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächs. Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt

Einsendungen an Amtsrat Kaspereit, Hannover, Lavesallee 6
(Niedersächsisches Ministerium des Innern)

Druck und Vertrieb:
Niedersächsisches Landesvermessungsamt, Hannover, Warmbüchenkamp 2
Maschinensatz: Münstermann-Druck Hannover
Erscheint vierteljährlich — Preis: 1,– DM
Postverlagsort Hannover

LOUIS KRÜGER ZUM GEDÄCHTNIS

ZUR 100. WIEDERKEHR SEINES GEBURTSTAGS AM 21. SEPT. 1957

Krügers Geburtshaus in Elze

Gedenktafel an Krügers Geburtshaus

Louis Krüger

Daß es so etwas wie einen „genius loci" auch im nüchternen Bereich der Wissenschaft gibt, hat die Geodäsie in Niedersachsen in bemerkenswerter Weise bewiesen. Carl Friedrich Gauß, Oskar Schreiber und Louis Krüger sind nicht nur durch ihr Werk eng miteinander verbunden; diesen Männern, deren Namen in der Geodäsie — Gauß darüber hinaus noch in anderen Disziplinen — Weltgeltung besitzen, ist außerdem gemeinsam, daß sie Söhne der niedersächsischen Erde sind, in der sie auch ihre letzte Ruhestätte gefunden haben.

Innerhalb einer kurzen Zeitspanne hatten wir Veranlassung, dieser großen Geodäten Niedersachsens ehrend zu gedenken. Der hundertjährigen Wiederkehr des Todestages von Gauß und der fünfzigjährigen Wiederkehr des Todestages von Schreiber im Jahre 1955 folgte am 21. September 1957 die hundertjährige Wiederkehr des Geburtstages von Krüger.

Besonders zwischen Gauß und Krüger zeigen sich auffallende Parallelen: Beide waren Handwerkersöhne, bei beiden zeigte sich schon recht früh eine hervorragende mathematische Begabung, die bei beiden durch verständnisvolle Lehrer früh erkannt und gefördert wurde. In dem hannoverschen Städtchen Elze war es der Rektor der Bürgerschule, der den Schlossermeister Konrad Krüger dazu bewegte, seinen Sohn Louis nach einer kurzen Vorbereitung auf einer Privatschule die Gewerbeschule in Hildesheim besuchen zu lassen. Im Jahre 1876 bestand Krüger auf dieser Anstalt die Abgangsprüfung, die unserer heutigen Reifeprüfung entspricht. Der Jahresbericht der Schule vermerkt dieses Ereignis wie folgt:

> Zur diesjährigen Abgangs-Prüfung, welche unter Vorsitz des Herrn Regierungsraths v. Viebahn, als Commissars der Königl. Landrostei, abgehalten wurde, hatte sich nur ein Schüler der obersten Classe, Louis Krüger aus Elze, gemeldet.
>
> Derselbe hatte in der schriftlichen Prüfung bearbeitet:
>
> 1) Deutsche Arbeit: Echte Vaterlandsliebe veredelt das ganze innere Sein des Jünglings.
> 2) Französische Arbeit: L'acide carbonique et sa liquéfaction.
> 3) Englische Arbeit: On the manufacture and use of gun cotton.
> 4) Mathematische Arbeit:
>
> a) Planimetrie: In ein gegebenes Quadrat a^2 soll ein gleichseitiges Dreieck construirt werden, dessen eine Spitze in eine Ecke und dessen andere Spitzen in die Seiten des Quadrates fallen. In das gleichseitige Dreieck soll wiederum ein Quadrat eingezeichnet werden, dessen eine Seite in einer Dreiecksseite, die beiden gegenüberliegenden Ecken aber in den beiden anderen Dreiecksseiten zu liegen kommen. Wie verhalten sich die Inhalte beider Quadrate?
>
> b) Stereometrie: Ein Normalkegel soll den Inhalt einer Kugel von 10 m Radius, zur Oberfläche aber die Oberfläche des der Kugel umschriebenen Normalcylinders erhalten; wie groß ist der Radius des Grundkreises und wie groß ist die Höhe des Kegels zu nehmen?

c) Trigonometrie: Auf einer Eisenbahn liegen in gerader Linie drei auf einander folgende Wärterhäuschen A, B, C. Vom Orte P aus erscheinen die Entfernungen zwischen denselben gleich groß. Wenn nun die Wegstrecken von P bis zu den Häusern bezüglich a = 1250, b = 1200, c = 1670 Schritte betragen, wie groß sind die wahren Entfernungen zwischen A, B und C?
2. Wie weit ist die Eisenbahn vom Beobachtungsorte P entfernt?
3. Unter welchen Winkeln werden die drei graden Wege PA, PB, PC von der Eisenbahn durchschnitten?

d) Arithmetik: Zwei Körper laufen von zwei Punkten A und B, deren wechselseitige Entfernung C = 910 m beträgt, mit gleichförmiger Geschwindigkeit gegen einander. Geht der erste a = 56 Secunden früher ab, als der zweite, so treffen sie in der Mitte des Weges zusammen; gehen beide Körper aber gleichzeitig von A und B ab, so haben sie nach n = 20 Secunden eine Entfernung von d = 550 m. In wie viel Secunden legt jeder der Körper den Weg von A nach B zurück?

5) Arbeit aus der Mechanik: Für einen Stab, der auf relative Festigkeit beansprucht wird, ist das Widerstands- und Kraftmoment zu entwickeln.
Eine gußeiserne Hohlachse AB, von kreisförmigem Querschnitt, hat von Zapfen- zu Zapfenmitte gemessen die Länge a. An den Punkten A, und A_2, deren Abstände von A bezw. a, und a_2 sind, wirken die Lasten P, und P_2 vertikal zur Längenrichtung der Achse nach unten. Wenn unter Vernachlässigung des Eigengewichtes der Achse dieselbe als Träger von gleichem Widerstand construirt wird, so sollen die Zapfen bei A und B, ferner die Querschnitte an den Angriffspunkten der Lasten berechnet werden. — Zur Berechnung gegeben: a = 2,5 m; a_1 = 0,75 m; a_2 = 1,5 m; P = 15000 Kgr.; P_2 = 3500 Kgr.; die größte zulässige Spannung des Materials S = 3 Kgr.; das Höhlungsverhältniß für Zapfen und Achse $\frac{d_1}{d_0} = \frac{Z_1}{Z_0} = 0{,}7 = \text{const.}$; das Längenverhältnis des Zapfens $\frac{l}{d} = \frac{4}{3}$.

In Folge des sehr günstigen Ausfalls der schriftlichen Prüfung und der recht erfreulichen Schulleistungen wurde dem L. Krüger die mündliche Prüfung erlassen und am 14. August a. c. das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden" zuerkannt.

Trotz seiner Nüchternheit gibt der Bericht bemerkenswerte Aufschlüsse: Der junge Krüger ist zweifellos strebsam und begabt, das Thema des deutschen Aufsatzes, das in seiner Aussage uns Heutigen vielleicht forciert idealistisch erscheint, wirft ein kleines Schlaglicht auf die Zeit, und die mathematischen und mechanischen Aufgaben lassen auf ein gutes Rüstzeug schließen, das die Schule ihrem Absolventen mit auf den Weg gab. Nach kurzer Tätigkeit als Hauslehrer nahm Krüger das Studium an der Technischen Hochschule in Berlin auf, daneben hörte er Vorlesungen an der Universität.

Im Jahre 1882 bestand er die Prüfung als Kandidat des Lehramts bei Gewerbeschulen, und anschließend arbeitete er zwei Jahre im Statistischen Amt. In dieser Zeit verfaßte er seine Dissertation „Die geodätische Linie des Sphäroids und Untersuchung darüber, wenn dieselbe aufhört, die kürzeste zu sein". Bedenkt man, daß es sich dabei um eine Erweiterung seiner schriftlichen Prüfungsarbeit an der Hochschule handelte, so zeigt sich deutlich, wie früh schon Krüger sein Lebenswerk

konzipierte. Nach seinem Tode wird Galle in seinem Nachruf schreiben:

> Krüger war es vergönnt, von seinem ersten Eintritt in die wissenschaftliche Laufbahn an, eine bestimmte Richtung festzuhalten und sein Lebenswerk gleicht einem großen Strom, der die kleinen Zuflüsse von den Bergen, die er berührt, in sich aufnimmt.

Im Jahre 1884 wurde Krüger an das Geodätische Institut zu Potsdam berufen, dessen Präsident damals noch General Baeyer war, um es erst als 65 jähriger wieder zu verlassen. Der Jahresbericht des Direktors des Geodätischen Instituts für das Rechnungsjahr 1922 würdigte Krügers Tätigkeit bei seinem Ausscheiden in kaum zu überbietender Kürze:

> Geh. Reg. Rat Professor Dr. Dr. Ing. e. h. Louis Krüger war 1884 als außeretatsmäßiger Assistent in das Institut eingetreten, 1891 wurde er ständiger Hilfsarbeiter, 1897 Abteilungsvorsteher. Seit der Erkrankung Helmerts im Jahre 1916 leitete er das Institut als stellvertretender Direktor. Während dieser achtunddreißig Jahre war er auf das engste mit den Institutsarbeiten und mit Helmerts Lebenswerk verknüpft. Hauptsächlich hat er an der Berechnung geodätischer Linien und der darauf beruhenden Ermittlung des europäischen Lotabweichungssystems zur Bestimmung der Erddimensionen teilgenommen und die theoretischen Grundlagen dieser Arbeiten erweitert und vertieft. Die Wissenschaft verdankt ihm eine große Anzahl wichtiger Veröffentlichungen, die sich außer mit theoretischen und praktischen Fragen zur Berechnung von Lotabweichungen mit der Abbildung des Erdellipsoids und mit der Ausgleichungs-Rechnung beschäftigen. Sein eingehendes mathematisches Verständnis ließ ihn besonders zu der von ihm durchgeführten Herausgabe des 9. Bandes der Werke von Gauß befähigt erscheinen. Auch nach seinem Ausscheiden hat Geheimrat Krüger noch die Veröffentlichungen des Instituts durch eine wertvolle Abhandlung bereichert.

Lassen wir nach diesem „militärischen Rapport" über das Lebenswerk eines Wissenschaftlers diejenige seiner Arbeiten, die seinen Namen über den engeren Fachkreis hinaus bekannt gemacht hat, von einem berufenen Kenner besonders beleuchten. Hristow schreibt hierüber in seinem Werk „Die Gauß-Krügerschen Koordinaten auf dem Ellipsoid":

> . . . . .
>
> Das erste Werk, das eine Ableitung und Weiterentwicklung der Gauß'schen Formeln brachte, erschien erst elf Jahre nach dem Tode von Gauß unter dem Titel: „Theorie der Projektionsmethode der hannoverschen Landesvermessung", Hannover 1866, von Hauptmann Oskar Schreiber, dem späteren langjährigen Chef der preußischen Landesaufnahme.
>
> Sehr viel später folgte das zweite, umfassendere Werk über dieselbe Projektion von Prof. Dr. L. Krüger: „Konforme Abbildung des Erdellipsoids in der Ebene", Potsdam 1912; seit dieser Zeit führen die ehemaligen Gauß'schen Koordinaten der hannoverschen Landesvermessung den Namen „Gauß-Krügersche".
>
> . . . . .
>
> Nachdem Gauß durch seine Untersuchungen auf die Vorzüge der isometrischen Koordinaten und ihre konformen Abbildungen für die messende Geodäsie hinge-

wiesen hatte, waren zuerst die kleinen Staaten, die bei der geringen Ausdehnung ihres Vermessungsgebietes mit einem einzigen Koordinatensystem auskommen konnten, erfolgreich bemüht, diejenige unter diesen Abbildungen auszuwählen, die für sie am zweckmäßigsten war. So kamen außer den Gauß'schen Koordinaten (konforme transversale Zylinderprojektion) noch die Mecklenburgischen Koordinaten (konforme normale Kegelprojektion), die Dessauer Koordinaten (konforme schiefachsige Zylinderprojektion) und die stereographischen Koordinaten (konforme schiefachsige azimutale Projektion) zur praktischen Anwendung.

. . . . .

Vergleicht man die vier Koordinatenarten untereinander, dann kommt man zu dem Ergebnis, daß ausschließlich und nur bei den Gauß-Krügerschen Koordinatenstreifen alle positiven Eigenschaften vereinigt sind: mäßige Meridiankonvergenz, mäßige Änderung des Vergrößerungsverhältnisses, einfache Rechnungsformeln, sehr große Anwendungsgebiete, gleichartige Koordinatensysteme.

. . . . .

Nunmehr stehen die Gauß-Krügerschen Koordinaten in ihrer Bedeutung als Mittel zur eindeutigen Lagebestimmung von trigonometrischen Punkten in der Form, in die deutsche Geodäten sie gebracht haben, den geographischen Koordinaten in nichts nach; denn die Einteilung der ganzen Erde in Gauß-Krügersche Meridianstreifen ist ebenso lückenlos durchführbar wie diejenige etwa in Zeitzonen. Auch darin sind die Gauß-Krügerschen Koordinaten den geographischen gleichartig, daß sie untereinander, wenigstens streifenweise, kongruent sind, und demnach ein Tafelwerk, das für e i n e n Meridianstreifen gilt, automatisch für a l l e zutrifft.

So ist es in der Tat gelungen, die Gauß-Krügerschen Koordinaten in metrische Koordinaten von Weltgeltung zu verwandeln; allerdings wird diese Weltgeltung erst dann endgültig sein, wenn sich die Welt auf ein internationales Erdellipsoid geeinigt haben wird.

Diese Gauß-Krügerschen Koordinaten waren es, die die Bürger seines Heimatstädtchens veranlaßten, nach seinem Tode eine Gedenktafel an seinem Geburtshaus anzubringen.

Aber auch schon zu seinen Lebzeiten hatte es ihm an Ehrungen nicht gefehlt. Sein „Patent als Geheimer Regierungsrat" lassen wir hier im Originaltext folgen, da es uns wiederum ein wenig vom Zeitkolorit vermittelt:

WIR WILHELM,
VON GOTTES GNADEN, KÖNIG VON PREUSSEN USW.

tun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir Allergnädigst geruht haben, dem Abteilungsvorsteher am geodätischen Institut bei Potsdam, Professor Dr. Louis Krüger den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen. Es ist dies in dem Vertrauen geschehen, daß er Uns und Unserm Königlichen Hause in unverbrüchlicher Treue ergeben bleiben und seine Amtspflichten mit stets regem Eifer erfüllen werde, wohingegen er sich Unsers Allerhöchsten Schutzes bei den mit seinem gegenwärtigen Charakter verbundenen Rechten zu erfreuen haben soll. Urkundlich haben Wir das Patent AllerhöchstSelbst vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Cadinen, den 18. September 1913.

L. S. gez. WILHELM R.

Nach seiner Pensionierung im Jahre 1922 zog Krüger wieder in sein Elternhaus nach Elze, wo er noch eine Arbeit über die stereographische Projektion vollendete. Er mag damals manchen biederen Elzer Bürgern nicht mehr recht in ihren alten Lebenskreis passend erschienen sein. Er selbst hatte zeit seines Lebens seine niedersächsische Heimat nie vergessen. Oft hatte er geruhsame Urlaubstage hier verbracht und hier die schlichten Schönheiten seines Heimatstädtchens in kleinen Zeichnungen liebevoll festgehalten, von denen sich noch einige im Rathaus zu Elze und in Privathand befinden. Auch hatte er den Kontakt zu den einfachen Menschen seiner Heimat nie verloren. Ein Brief aus dem Jahre 1916 an die Witwe eines ihm befreundeten Bahnwärters mag hierfür als Beispiel stehen:

> Ich weiß ja, daß Sie so gut gegen mich sind in Erinnerung an Ihren Mann, mit dem ich so lange befreundet war. Die frohesten Stunden meiner Jugend habe ich mit ihm in der alten Wärterbude verlebt. Eigentlich war es merkwürdig, daß er, obgleich er so viel älter war als wir, sich doch so in die Jugend zu finden wußte. Wir konnten alles, was uns bewegte, mit ihm besprechen und fanden stets volles Verständnis bei ihm. Ich habe es immer bedauert, daß Ihr Mann nicht ausgebildet worden war, seinen Anlagen entsprechend. Daß er selbst darüber unzufrieden gewesen wäre, habe ich nie von ihm gehört; nie hat er geklagt, daß er vielleicht eine bessere Stellung im Leben hätte ausfüllen können. Er war eben von großer Bescheidenheit. Ich weiß, er würde sich sehr gefreut haben, wenn er meine letzte Rangerhöhung noch erlebt hätte.

Krüger starb am 1. Juni 1923 in seiner Vaterstadt, wo er auch begraben liegt.

G. Kaspereit

DIE RECHTEN EIGENTLICHEN MASSE DES FELDES UND DIE WAHRHEIT

So ein Feldmesser seine Ungeschicklichkeit damit verantworten und bemängeln wolte, daß er spreche: Es sey wenig gelegen an acht oder zehn Ruten Feldes ob die gleich ein Nachbar oder Freund dem andern nachgebe. Daß wer gar eine grobe Ungereimte Unverschamte entschuldigung. Dann er ist dazu gedingt und bestellt, wie er sich dann dafür ausgiebt, daß er die rechte eigentliche masse deß Feldes und die Warheit eröffne und anzeige: nicht daß er auß anderer leute Leder rieme schneide, weg gebe das nicht sein ist.

Aus: „Bewerte Feldmessung und Teilung" von Professor Hermann Witekindt, Heidelberg 1578

Die neue Fortführungsanweisung II

(RdErl. d. Nds. MdI. vom 3. 7. 1957 — Nds. MBl. S. 604)

Von Oberregierungs- und -vermessungsrat Konstanzer,
Präsidium des Verw. Bez. Braunschweig

Seit dem Erscheinen der Anweisung II vom 17. Juni 1920 ergingen für das Gebiet der Fortführungsvermessungen zahlreiche Bestimmungen in Form von einzelnen Runderlassen. Die Neudrucke der Anweisung II in den Fassungen vom 1. 3. 39 und 1. 1. 52 enthielten außer dem ursprünglichen Text die inzwischen ergangenen Änderungen und Ergänzungen, ohne daß eine Neubearbeitung vorgenommen wurde.

Es liegt auf der Hand, daß eine solche Anweisung nach $3^1/_2$ Jahrzehnten gründlich überholt werden mußte. Die Umstellungen und Entwicklungen, die allein in den letzten 10 Jahren zur besseren und wirtschaftlicheren Gestaltung der Vermessungsarbeiten sich vollzogen, erhärteten die Notwendigkeit einer Anpassung der Anweisung II an den neuzeitlichen Stand der Vermessungstechnik. Aber nicht nur auf dem technischen, sondern auch auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts haben sich Wandlungen vollzogen, denen die Anweisung Rechnung tragen mußte.

Der Geltungsbereich der Anweisung ist auf das Land Niedersachsen beschränkt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat bereits am 1. 7. 55 die Anweisung II in einer Neubearbeitung herausgebracht. Die niedersächsische Neubearbeitung hat auf die von Nordrhein-Westfalen soweit wie möglich Rücksicht genommen. Es wird eine Aufgabe der Zukunft sein, durch Zusammenarbeit zwischen den Ländern einheitliche Anweisungen zu erarbeiten, damit keine weitere Zersplitterung eintritt.

Die neue Anweisung II hat wieder die Form einer Anweisung und nicht die Richtlinienform wie z. B. die RiPoNi, RiKaNi erhalten. Man könnte dies als eine Abkehr von der Richtlinienform werten. Daran ist jedoch nicht gedacht. Durch die Beibehaltung der Anweisungsform soll auf dem Gebiet der Fortführungsvermessungen eine Einheitlichkeit in den wichtigsten Arbeiten sichergestellt werden. Ein aufmerksamer Benutzer der neuen Anweisung II wird bald herausfinden, daß sie trotz ihrer Bezeichnung als Anweisung — abgesehen von den formellen Dingen, bei denen auf eine einheitliche Regelung nicht verzichtet werden kann — viel Spielraum läßt (man achte auf die Worte „kann", „soll", „gewöhnlich" usw.) und z. B. manche Entscheidung in die Hand des Katasteramtsleiters legt. In der Belassung einer Entscheidungsfreiheit für die Regelung der Einzelfälle mag eine Abkehr von dem Streben nach „Perfektion" d. h. von der Zielsetzung, jeden Einzelfall regeln zu wollen, erblickt werden (vergleiche hierzu Abs. [2] des o. a. RdErl. vom 3. 7. 57).

Bei der ersten Durchsicht fallen einige Änderungen in der Abschnittsgliederung auf. Neuaufgenommen sind die Abschnitte „Sonderung" und „Einmessung topographischer Gegenstände"; nicht mehr enthalten ist der Abschnitt „Allmähliche Erneuerung", weil die Erneuerung in besonderen Bestimmungen behandelt wird. In Zukunft wird es eine Bestimmung für die Katastererneuerung und eine für die Fortführung des Liegenschaftskatasters geben. Letztere ist z. Z. in zwei Anweisungen geregelt: Fortführung des Liegenschaftskatasters Teil I (FortfAnw. I) und in der Fortführung des Liegenschaftskatasters Teil II vom 3. 7. 57 (vergl. o. a. RdErl. vom 3. 7. 57). In die Neufassung sind deshalb diejenigen Bestimmungen der Fortführungsanweisung I übernommen, die inhaltlich besser in die Anweisung II passen.

Der Grad der Bereinigung kann äußerlich daran ermessen werden, daß in der neuen Anweisung der reine Text auf schätzungsweise weniger als die Hälfte des

Textes der Anweisung II von 1920 in der zuletzt gültigen Fassung (15. 2. 56) zusammengeschrumpft ist.

Zur Form erscheinen folgende Neuerungen beachtlich: Im Anweisungstext ist das Bemühen um eine gute, unbürokratische Ausdrucksweise m. E. unverkennbar. Es führte zu kurzen Sätzen, einem einwandfreien Stil, zur Vermeidung von Wiederholungen, zu klaren Begriffsbestimmungen für die wichtigeren Begriffe, welche an der ersten Stelle ihrer Verwendung in dem Sinne erläutert werden, in welchem die Anweisung sie verwendet. Zur sprachlichen Modernisierung, die unter Mitwirkung der Gesellschaft für deutsche Sprache e. V. vonstatten ging, gehört z. B. die Einführung des Wortes „Vermessung" anstatt „Messung" auch in den entsprechenden Wortverbindungen z. B. „Fortführungsvermessungen", der Gebrauch des Wortes „Riß" anstatt „Handriß", von „Katasternachweis" anstatt „Katasterkarte". Die Abschnitte und Absätze der neuen Anweisung sind nach dem Dezimalsystem numeriert. Die Anweisung ist einseitig mit breitem Rand auf starkem, gutem Papier gedruckt, wodurch reichliche Möglichkeiten für die Fortführung gegeben sind.

Die gesetzliche Grundlage für den Erlaß der Anweisung II von 1920 bildeten die Grundsteuergesetze. In der Fassung vom 1. 1. 52 wurde außerdem auf das Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. 7. 34 (RGBl. I S. 534) Bezug genommen. Die Anweisung II vom 3. 7. 57 wurde auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens erlassen.

Nachstehend sollen die wesentlichen Änderungen und Neuerungen, die in der Fortführungsanweisung II vom 3. 7. 57 enthalten sind, herausgestellt und in dem erforderlich erscheinenden Umfang erläutert werden.

1. Allgemeines.

Die meisten der bisher im Abschnitt „Allgemeines" aufgeführten Einzelbestimmungen sind in anderen Abschnitten an passender Stelle eingebaut. In der Anweisung vom 3. 7. 57 beschränkt sich der Abschnitt „Allgemeines" auf einige grundlegende Bestimmungen. Er kennzeichnet die Vermessungsarbeiten zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters und ihre Folgearbeiten als Hoheitsaufgaben des Landes, bestimmt, von wem die Fortführungsvermessungen ausgeführt werden dürfen und enthält die Verpflichtung der Regierungs- bzw. Verwaltungspräsidenten zur Beaufsichtigung und zur sachlichen wie auch formellen Prüfung der Fortführungsarbeiten.

Die Klarstellung, daß Fortführungsvermessungen Hoheitsaufgaben des Landes sind, ist neu in die Anweisung aufgenommen worden; sie war bisher in keiner Anweisung formuliert. Sie besagt zweierlei:

a) Fortführungsvermessungen sind Hoheitsaufgaben. Wie das Urteil des Reichsfinanzhofes vom 14. 3. 24 — V D 1/24 (Mitt. BDVI 1953 S. 31—33) — ausführt, sind Fortführungsvermessungen und Grenzherstellungen sowie die dazugehörigen technischen Arbeiten als Unterlagen für die Präsenthaltung des Katasters ein unentbehrlicher Bestandteil der Ausführung des staatlichen Hoheitsaktes, der in der Fortführung und Präsenthaltung des Katasters liegt. Diese Auffassung, deren Begründung m.E. überzeugend ist, wird inzwischen wohl allgemein vertreten (vergl. unter „Hoheitsaufgaben" im Findex Teil I).

b) Die Feststellung, daß Fortführungsvermessungen Hoheitsaufgaben des Landes sind, trägt den heutigen rechtlichen Verhältnissen Rechnung. Während das Ge-

setz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. 7. 34 im § 1 bestimmte: „Das Vermessungswesen ist Reichsangelegenheit", erwähnt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland das Vermessungswesen weder im Katalog für die ausschließliche noch für die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes. Damit gehört das Vermessungswesen zur Kompetenz der Länder. Die Länder sind also zuständig, die Rechtsvorschriften zu geben und Verwaltungsbestimmungen zur Regelung der Angelegenheiten des Vermessungswesens zu erlassen.

Das Land regelt infolgedessen auch, wer zur Ausführung von Fortführungsvermessungen befugt ist (s. auch 1.021). Neben den Dienststellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, deren Zulassung zur Ausführung von Fortführungsvermessungen sich aus der Berufsordnung vom 20. 1. 38 (RGBl. I S. 40) ergibt, sind unter den in 1.021 c) näher bezeichneten Einschränkungen sonstige behördliche Vermessungsstellen berechtigt. Soweit diese Stellen Fortführungsvermessungen ausführen, nehmen sie Landesaufgaben wahr und müssen den geltenden, vom Lande erlassenen Bestimmungen folgen.

Zu der Frage, wer örtliche Vermessungsarbeiten ausführen darf, ist auf die erlassenen besonderen Bestimmungen Bezug genommen (vergl. RdErl. vom 10. 9. 1957 Nds.MBl. S. 767). Im zweiten Satz der Nr. 1.022 ist der Begriff „Vermessungsbeamte" im Sinne der Anweisung festgelegt.

Während die Entscheidungsbefugnis des Leiters des Katasteramtes in 17.01 enthalten ist, ist in 1.03 die Aufsicht und Prüfung der Arbeiten geregelt. Die Prüfungsbefugnis besteht grundsätzlich in vollem Umfang: im Rahmen des Erfordernisses ist sachlich und formell zu prüfen.

2. Vermessungsanträge.

Der Abschnitt enthält neben einigen Bestimmungen aus der bisherigen Anweisung die Auflage, die Anträge nach angemessener Frist zurückzugeben, wenn die Bearbeitung aus Gründen verzögert wird, die bei den Beteiligten liegen (2.02). Dabei ist die Frist, innerhalb deren ein Antrag zurückgegeben werden muß, nicht zahlenmäßig begrenzt, sondern sie soll „angemessen" sein; vergl. 16.06.

In 2.03 ist der Begriff „Beteiligte" im Sinne der Anweisung festgelegt. Die weiter aufgenommenen Bestimmungen waren bisher teilweise in Erlassen geregelt: die Beachtung maßgebender Pläne, der Teilungsgenehmigung, der Interessen der Landeskultur, Planung, Verkehr und Wirtschaft. Entsprechende Hinweise sind auch in den Vordruck Anlage 1 „Vermessungsantrag" aufgenommen. In diesem Vordruck werden alle mit dem Antrag zusammenhängenden Angaben (Vorbereitung und Ausdehnung der Vermessung, Kostenberechnung, häusliche Bearbeitung und Übernahme der Vermessung) nachgewiesen, um diese Angaben an einer Stelle zusammenzufassen.

3. Vermessungsunterlagen.

Dieser Abschnitt ist wesentlich vereinfacht. Bei der Bezeichnung der Vermessungsunterlagen wird allgemein von „Rissen", nicht mehr von Handrissen gesprochen. Während die Risse die Maße, Grenzen, Abmarkungen, den Ursprung und Maßstab der Flurkarte enthalten, wird der Grundstücks- und Eigentümernachweis in einem besonderen Vordruck Anlage 2 geführt. Dadurch wird der Riss entlastet und seine

längere Verwendbarkeit ermöglicht. Die zur Erneuerung des Katasters erforderlichen Unterlagen werden den Rissen (ohne Kostenberechnung!) beigegeben. In die Risse wird nicht mehr das gesamte Zahlenmaterial eingetragen (3.241 und 3.242; vergl. 33 (1) und 38 (1) b der Anw. 1920). Den Rissen wird gewöhnlich eine Lichtpause der Flurkarte, in welche die Nummern der einzelnen Risse an den entsprechenden Stellen eingetragen sind, als Übersicht beigegeben (3.33). Die Anfertigung von Kartenauszügen ist wesentlich eingeschränkt, da für Vermessungen, die vom Katasteramt ausgeführt werden, Kartenauszüge im allgemeinen nicht gefertigt zu werden brauchen (3.34).

4. Ladung der Beteiligten.

Die Anweisung beschränkt sich darauf, zu bestimmen, wer zu laden ist, in welcher Form die Ladungen ergehen und wie sie aktenkundig zu machen sind. In den Ladungen (Anlagen 3 und 4) wird bei Grenznachbarn, deren Grundstücksgrenzen in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis vorgefunden werden, unterstellt, daß sie die Grenzen anerkennen und mit ihrer Vermarkung einverstanden sind. Werden jedoch neue Grenzzeichen errichtet, müssen die Nachbarn besondere Nachricht erhalten, damit die neugesetzten Grenzmale entweder ausdrücklich oder stillschweigend (vergl. letzten Satz des Vordrucks Anlage 9) anerkannt werden.

5. Feststellung der Grenzen.

Begrifflich ist unter 5.11 für „Grundstück" auf die Festlegungen in der Grundbuchordnung, der Grundbuchverfügung und im BGB hingewiesen. Dadurch dürfte klargestellt sein, daß der Begriff „Grundstück" ausschließlich in dem in den herangezogenen Vorschriften festgelegten Sinn zu verwenden ist. Die Neufassung verwendet ferner den Ausdruck „Katasternachweis" und versteht darunter die Darstellung der Grenzen in der Flurkarte u n d in den maßgebenden Unterlagen.

In 5.21 ist der Begriff „Einwandfreie Vermessungen" definiert. Die Fassung der Nr. 5.22, in welcher Vermessungen bezeichnet sind, welche „gewöhnlich" als einwandfrei gelten, zeigt, daß die Aufzählung nicht vollständig ist; z. B. können unter den in 5.21 gegebenen Voraussetzungen auch Neuvermessungen nach der Anweisung vom 7. 5. 1868 (vergl. 92 [3] a) Anw. 1920) als einwandfrei anzusehen sein.

Aus dem RdErl. vom 17. 2. 1955 (Nds.MBl. S. 116) ist in 5.142 und in 5.3 die Bestimmung aufgenommen, daß bei nicht einwandfreien Vermessungen von der Wiederherstellung aller Vermessungslinien abgesehen werden soll. Es sollen nur die die Grenzen unmittelbar bestimmenden — gemessenen oder abgegriffenen — Maße zugrunde gelegt bzw. die von den Beteiligten übereinstimmend an Ort und Stelle als maßgebend anerkannten Grenzen angehalten werden. Damit ist eine weitgehende Möglichkeit zur Vereinfachung in allen den Fällen gegeben, in welchen der außerordentlich hohe Aufwand für die Herstellung alter Vermessungslinien in einem von vornherein erkennbaren Mißverhältnis zu dem erreichbaren geringen Erfolg steht, weil die Vermarkung fehlt und das Liniennetz unbrauchbar geworden ist.

Für die Grenzherstellung solcher nicht einwandfreier Vermessungen sind anstelle der bisher in 87 (2) gegebenen Fehlergrenzen des Feldmesserreglements im Anhang zur Tafel 1 (Tafeln 1 a und 1 b) erstmalig Fehlergrenzen angegeben, welche aus den Untersuchungen des Oberregierungs- und -vermessungsrats Dr.-Ing. von der Weiden

in seiner Dissertation „Wirtschaftliche Neugestaltung des Katasters" stammen (vergl. Abs. [6] des Einführungserlasses vom 3. 7. 1957 Nds.MBl. S. 604); auch andere Gedanken dieser Schrift haben bei der Neufassung Verwendung gefunden. Werden ältere gemessene Maße verwendet, so sind in Tafel 1 a Fehlerformeln gegeben, aus welchen im Einzelfall die zulässige Abweichung in einfacher Weise ermittelt werden kann. Die Formeln sind nach dem Gesichtspunkt unterschieden, ob die Grenzen abgemarkt sind oder nicht und ob günstige oder ungünstige Voraussetzungen vorliegen. Sie sind dadurch entstanden, daß ORuVR. Dr.-Ing. von der Weiden eingehende Untersuchungen der wichtigsten Urvermessungen (Hannoversche Grundsteuervermessungen, Separationen und Verkoppelungen, Oldenburgische Landesvermessung) angestellt und dabei die in Tafel 1 a wiedergegebenen Fehlerformeln abgeleitet hat (vergl. Seite 19, 30, 32/33 a.a.O.). Auch über die Abweichungen zwischen abgegriffenen und gemessenen Maßen stellte Dr.-Ing. von der Weiden eingehende Untersuchungen an, wobei sich zeigte, daß ein Gesamtfehlerausdruck sich nicht ermitteln läßt, sondern mehrere Fehlerausdrücke für gewisse Gruppen von Messungsarten gebildet werden müssen. Danach sind die Tabellen in Anlage 7—10 der Dissertation zusammengestellt, die in zusammengefaßter Form für 3 Maßstabsverhältnisse in die Tafel 1 b übernommen worden sind. Auch hier ist zwischen abgemarkten und nicht abgemarkten Grenzen unterschieden. Bei ungünstigen Voraussetzungen können die Fehlergrenzen um 25 % erhöht werden. Von den für die Anwendung der Tafeln wichtigen Erläuterungen (Seite 30) sei besonders auf die unter Ziff. 3 und 5 hingewiesen: Da die in den Tafeln 1 a und 1 b festgelegten Fehlergrenzen als „Richtwerte" (vergl. Dr.-Ing. von der Weiden Seite 72 u.f.) angesehen werden, können örtliche Grenzführungen unverändert bestehen bleiben, soweit die Abweichungen innerhalb der Fehlergrenzen liegen. Bei einer gebietsweisen Anhäufung größerer Abweichungen kann der Leiter des Katasteramts die Grenzfehler für ein solches Gebiet erhöhen.

Der Unterabschnitt 5.4 „Umfang der Grenzfeststellung" enthält in 5.42 eine Definition des Begriffs „Trennstück" und gibt in 5.44 die Möglichkeit, beim Vorliegen von Aufnahmefehlern oder von Grenzveränderungen mit rechtlicher Wirkung erforderlichenfalls die über das zu messende Grundstück hinausgehenden Vermessungen von Amts wegen auszuführen.

Eine grundlegende Umgestaltung hat der Unterabschnitt 5.5 „Arten der Abweichungen" erhalten. Es wird in 5.50 in klarer Form unterschieden zwischen Abweichungen innerhalb des Katasternachweises und Abweichungen zwischen dem örtlichen Besitzstand und dem Katasternachweis. In diese beiden Kategorien sind die erfahrungsgemäß auftretenden Abweichungen eingruppiert. Was unter der betreffenden Abweichung zu verstehen ist, ist bis auf den Aufnahmefehler, bei dem auf die Fortführungsanweisung I Nr. 9 verwiesen wird, in jedem Fall definiert. Eine Erleichterung für die praktische Arbeit dürfte dadurch gegeben sein, daß bei den Abweichungen, die ausschließlich einer vermessungstechnischen Beurteilung unterliegen, mit dem Beteiligten nicht zu verhandeln ist (bei der Behebung von Zeichenungenauigkeiten 5.52, von Zeichenfehlern 5.53, von Meßungenauigkeiten 5.56, von Ungenauigkeiten des Aufnahmeverfahrens 5.57). Dadurch wird den häufigen Versuchen entgegengetreten, Entscheidungen, die nur nach fachlichen Gesichtspunkten getroffen werden können, den Beteiligten zuzuschieben.

Der Ausdruck „Geometrische Ungenauigkeiten" ist aus der Anweisung verschwunden. Dafür spricht die Anweisung unter 5.51 „Abweichungen innerhalb des Katasternachweises" von „Zeichenungenauigkeiten" 5.52 und unter 5.55 von „Meßungenauigkeiten" 5.56 und von „Ungenauigkeiten des Aufnahmeverfahrens" 5.57. Der Unterschied zwischen den beiden letzteren ist dem Wesen nach nicht sehr erheblich. Er ist dadurch gegeben, daß Meßungenauigkeiten sich meist innerhalb bestimmter Fehlergrenzen halten sollen. Bei einwandfreien Vermessungen sollen die Meßungenauigkeiten die in Spalte 3 der Tafel 1 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten (5.563); bei nicht einwandfreien Vermessungen ist unter Beachtung der Werte nach Tafel 1 a zu entscheiden, ob noch Meßungenauigkeiten vorliegen (5.564). Bei dieser Entscheidung wird man die Werte der Tafel 1 a unter Berücksichtigung der Erläuterungen als „Richtwerte" ansehen.

Abweichungen zwischen den Grundmaßen und den sogenannten Anschlußmaßen sowie den bei topographischen Gebäudeeinmessungen ermittelten Maßen (15.12) sind mit den Beteiligten nicht zu erörtern (5.565), weil auch in diesem Fall nur der Fachmann und nicht der Laie entscheiden soll.

Ungenauigkeiten im Aufnahmeverfahren sind solche, die nicht mehr Meßungenauigkeiten sind; die Anweisung gibt in 5.571 einige Beispiele dafür, wie sie entstanden sein können.

Als Fehlergrenzen für die Ermittlung derselben Länge bei ein und derselben Vermessung sind in Tafel 1 Spalte 2 Fehlergrenzen aufgenommen, welche die Ergänzungsbestimmungen für die Stückvermessung bei Neuvermessungen in Anlage 40 enthalten; sie sind bereits durch Erlaß vom 17. 2. 55 Nds.MBl. S. 116 eingeführt. Für den Vergleich von Strecken, die bei verschiedenen Vermessungen ermittelt wurden, also für Meßungenauigkeiten nach 5.56, gelten, wie oben erwähnt, nicht mehr die Fehlergrenzen des Feldmesserreglements, sondern die in Spalte 3 der Tafel 1 nachgewiesenen Werte d, welche das 1,5fache der Werte in Spalte 2 (Grenzwerte für Längerermittlungen derselben Vermessung) betragen.

Während für die Behandlung von Bundesgrenzen in 5.9 Bestimmungen getroffen sind, ist die Landesgrenze nicht besonders erwähnt, da sie als Eigentumsgrenze zu behandeln ist.

6. Abmarkung.

Der kurzgefaßte Abschnitt enthält — vielleicht mit Rücksicht auf ein zu erwartendes Abmarkungs- bzw. Vermessungsgesetz — die wesentlichsten bisherigen Bestimmungen.

7. Grenzverhandlung.

Zur Form (7.2):

Auf dem Vordruck „Grenzverhandlung" ist bei dem Format DIN A 4 (Anlage 5) der Platz für die Skizze den praktischen Erfordernissen entsprechend wesentlich größer geworden, da der Text ganz auf der Rückseite untergebracht wurde. Unter „A. Alte Grenzen" ist die Anerkennungsformel weggelassen, die in den einfachen Fällen, in denen dieser Vordruck verwendet wird, kaum jemals benötigt wird. Bei dem Vordruck im Format DIN A 3 (Anlage 6) ist die zweite Seite ganz für die Skizze freigelassen.

Nach 7.22 besteht für die Beteiligten oder ihre Vertreter grundsätzlich eine Ausweispflicht, wenn sie dem Verhandlungsführer von Person nicht bekannt sind.

Die Bestimmungen über Vollmachten sind wesentlich vereinfacht: Vollmachten sollen beglaubigt sein. Die Beglaubigung durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure ist zulässig. Sofern keine Bedenken bestehen, kann von der Beglaubigung abgesehen werden (7.23).

Hat am Grenztermin ein Vertreter teilgenommen, der durch mündliche Erklärung bevollmächtigt war, so ist für die nachträgliche Anerkennung des Vertretenen der Vordruck Anlage 7 bzw. Anlage 8 (Postkarte mit Antwortkarte) vorgesehen. Werden Änderungen in der Grenzverhandlung erforderlich, hat der Verhandlungsführer in jedem Fall zu bescheinigen, daß sie vor der unterschriftlichen Vollziehung der Verhandlung vorgenommen worden sind (7.26). Um die richterliche Beweiswürdigkeit nicht einzuschränken, soll die Bescheinigung nicht mehr (wie bisher in 113 (1)) davon abhängig sein, ob die Änderungen auf den Sinn und den Wortlaut der Verhandlung von Einfluß sein können.

Zum Inhalt (7.3):

Ausgehend von dem Grundsatz, daß die Grenzverhandlung über die Grenzverhältnisse ein so klares Bild geben soll, daß sie in Streit- und Zweifelsfällen als überzeugendes Beweismittel herangezogen werden kann, ist in diesem Abschnitt zusammengestellt, was in die Skizze und in den Text der Verhandlung aufzunehmen ist. Nach 7.36 muß aus der Grenzverhandlung auch ersichtlich sein, wenn im Katasternachweis enthaltene Grenzmale nicht mehr vorgefunden werden.

Zur Grenzanerkennung (7.4):

Abwesende Beteiligte werden durch den Vordruck Anlage 9 „Benachrichtigung über eine Grenzfeststellung" u n t e r r i c h t e t, wenn örtlicher Besitzstand und Katasternachweis übereinstimmen, sofern eine Benachrichtigung erforderlich ist (beim Errichten neuer Grenzmale und wenn der Grenzfeststellung nicht einwandfreie Vermessungen zugrunde liegen). Sind Abweichungen zwischen Örtlichkeit und Katasternachweis — außer Meßungenauigkeiten und Ungenauigkeiten des Aufnahmeverfahrens — vorhanden, so ist mit den Beteiligten zu v e r h a n d e l n (7.41). Nachträgliche Grenzanerkennungen sind entweder auf der letzten Seite der Vordrucke „Grenzverhandlung" Anlagen 5 und 6 oder in dem besonderen Vordruck Anlage 10 aufzunehmen (7.451).

Wie sich aus der Neufassung ergibt, darf trotz der angestrebten Vereinfachung bei der Aufnahme der Grenzverhandlung nichts versäumt werden, was ihren Wert als beweiskräftige Urkunde herabmindern könnte. Die Frage, ob die Grenzverhandlung weiterhin in jedem Fall aufgenommen werden soll, ist damit im Sinn ihrer Beibehaltung entschieden. Ausschlaggebend dürfte dabei gewesen sein, daß die Bedeutung der vermessungstechnischen Festlegungen durch die rechtlich verpflichtende Bindung der Beteiligten an das vorgewiesene Ergebnis erhöht wird.

8. V e r m e s s u n g.

Die Aufmessungsgrundsätze bringen neben den bisherigen Bestimmungen (Aufmessung erst nach der Abmarkung, wirksame, aber keine unnötigen Sicherungsmaße, Einhalten der Fehlergrenzen in Tafel 1 Spalte 2) die Forderung, ein vorhandenes Polygon- und Liniennetz soweit zu verdichten, daß es als Grundlage für eine Neu-

vermessung dienen kann (8.231). Ferner ist grundsätzlich jede Fortführungsvermessung an das Festpunktfeld anzuschließen; Ausnahmen sind möglich bei Vermessungen kleineren Umfangs (8.232). Größere Fortführungsvermessungen sind auch dann anzuschließen, wenn sie in Teilabschnitten ausgeführt werden. Das Katasteramt ist dabei einzuschalten, wenn für die anderen Vermessungsstellen ein zu großer Aufwand entsteht (8.233). Es dürfte das Ziel dieser Bestimmungen wie auch der unter 8.234 und 8.24 sein, die Erneuerung des Katasters dadurch wesentlich zu beschleunigen, daß möglichst jede Fortführungsvermessung als Teilneuvermessung durchgeführt wird.

9. Fortführungsriß.

Bei der Einmessung von Gebäuden können die näheren Angaben über die Gebäude entweder in den Fortführungsriß oder in den Gebäudenachweis Anlage 11 aufgenommen werden. Die Fortführungsrisse und Gebäudenachweise bilden die Grundlage für den kartographischen Gebäudenachweis.

Fortführungsrisse können entweder in dem üblichen Vordruck DIN A 4 oder DIN A 3 oder als Vermessungsrisse im Format DIN A 2, aber auch auf Lichtpausen von Vermessungsrissen oder Fortführungsrissen geführt werden. In Anlage 12 ist ein Muster für die Führung eines Fortführungsrisses, in Anlage 13 ein Vordruck DIN A 3 gegeben. Die Kästchen für Proberechnungen sind in beiden Vordrucken weggelassen.

Die Bescheinigung nach 9.31 „Gemessen am ... durch ..." enthält zugleich die Versicherung, daß der Fortführungsriss im Felde geführt ist, da die Führung im Felde vorgeschrieben ist (9.15). Das gilt in gleicher Weise für die Führung von Vermessungsrissen im Felde (9.32). Feldmaße verschiedener Bearbeiter sind durch Buchstaben oder dergleichen zu unterscheiden und bei den Unterschriften zu erläutern (9.33). Nach 9.43 kann (muß aber nicht) auf den Fortführungsrissen vermerkt werden, welche Risse bei einer Grenzfeststellung verwendet worden sind. Die bisher auf dem Fortführungsriss eventuell abzugebenden besonderen Bescheinigungen (Nr. 150 Anw. 1920) sind in dieser Form weggefallen; vergl. dazu 16.02.

10. Sonderung.

Dieser neue Abschnitt behandelt die bisher in Nr. 98 Anw. 1920 enthaltene Sonderung nach dem Katasternachweis und außerdem die Sonderung nach einem Ausführungsplan, welche durch RdErl. vom 18. 5. 55 (Nds. MBl. S. 417) bereits zugelassen war. Die Sonderung nach dem Katasternachweis ist nach 10.21 b auch dann zulässig, wenn die Teilungsgrenze ggf. nur mittelbar (z. B. durch den Abstand von Gebäuden) festgelegt ist.

11. Eintragung der Vermessungsergebnisse in das Flurkartenwerk.

Da Kartenauszüge nur noch in bestimmten Fällen gefertigt werden (3.34), sind die Ergänzungen und Berichtigungen grundsätzlich in die Flurkarte einzukartieren (11.11). Sonderzeichnungen und Vergrößerungen sind in dem bisherigen Sinn beibehalten, doch können Vergrößerungen (11.22) und Beiblätter (11.32) Flurkarten ersetzen. Stets ist bei Sonderzeichnungen und Vergrößerungen die Herstellung von Rahmenkarten anzustreben (11.23). Über die Prüfung der Eintragung der Vermessungsergebnisse in die Flurkarte bzw. über die Prüfung der Vermessungssache ist eine Bescheinigung auf dem Veränderungsnachweis (11.41) bzw. in Spalte 9 der

Übersicht über die Veränderungsnachweise und veränderten Flurstücke (11.42) anzubringen, da bei der Eintragung in die Flurkarte die bisher übliche Bescheinigung im Kopf des Kartenauszuges nicht angebracht werden kann.

12. Bildung und Numerierung der Flurstücke.

Während der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 5. 11. 52 die freie Numerierung allgemein angeordnet hat, ist für Niedersachsen durch 12.41 die Numerierung nach der Abstammung als die für den Regelfall anzuwendende Methode beibehalten worden (vergl. Kurandt: „Zur Bezeichnung der Flurstücke nach dem Fortführungserlaß"; ZfV. 1954 S. 118). Von einer textlichen Beschreibung, wie numeriert wird (bisher in 196, 197 Anweisung 1920) ist abgesehen und statt dessen auf die Beispiele in Anlage 14 verwiesen worden. Zum Nachweis der zuletzt vergebenen Flurstücksnummer ist die „Liste der Flurstücksnenner" als Anlage 15 in die Anweisung aufgenommen worden. Aus der vollständigen Behandlung der Flurstücksnumerierung in der Fortführungsanweisung II ist zu schließen, daß dieses Sachgebiet in Zukunft aus der Fortführungsanweisung I herausgenommen wird.

13. Flächenberechnung.

Die Anweisung unterscheidet nur noch zwischen Massen- und Einzelberechnungen. Der Ausdruck „Besitzstück" kommt in der Anweisung nicht mehr vor (wohl in der Gebührenordnung der V. u. K.V.). Die Bestimmungen für die Flächenberechnung sind durch einen weitgehenden Übergang zu graphischen Verfahren gekennzeichnet: die erste Einzelberechnung, die gewöhnlich aus Feld- oder aus Feld- und Kartenmaßen durchzuführen ist, darf auch nach der Karte vorgenommen werden, wenn deren Genauigkeit (ein Vorteil der Kartenerneuerung) sowie die Form und Größe des Flurstücks es zulassen (13.41). Die zweite Einzelberechnung wird möglichst nur nach der Karte ausgeführt (13.42). Sie kann unterbleiben, wenn durch die Massenberechnung eine durchgreifende Probe für die Einzelberechnung und für die Kartierung geschaffen wird (13.43). Auch wenn mehrere Flurstücke ein Grundstück bilden, dessen Fläche vorweg berechnet wird, brauchen die Flurstücke nur nach der Karte berechnet zu werden (13.44). Bei graphischen Berechnungen ist die Änderung des Kartenpapiers zu berücksichtigen (13.46). Zwei Beispiele von Flächenberechnungen sind in den Anlagen 16a und 16b gegeben.

Entsprechend dem Übergang zur verstärkten Anwendung graphischer Berechnungen ist die Tafel 2 „Fehlergrenzen für die Flächenermittlungen" in 5 Spalten aufgegliedert, von denen 4 (B—E) den verschiedenen Maßstäben der bei der halbgraphischen oder graphischen Berechnung benutzten Karte Rechnung tragen. Für die Flächenermittlung auf Grund einer Karte 1 : 5000, von Karten unrunder Maßstäbe oder von Flurkarten, die durch Vergrößerung entstanden sind, ergeben sich die Fehlergrenzen ebenfalls aus der Tafel 2 ggf. durch Vervielfältigung der Werte in den Spalten D bzw. E (vergl. Anmerkungen auf Seite 32). Die Spalte A mit den kleinsten erlaubten Abweichungen f gilt nicht nur — neben den Spalten B bis E — für den Vergleich mit der buchmäßigen Fläche in den in Frage kommenden Fällen, sondern auch für abgesteckte Sollflächen (13.48). Beim Vergleich mit der buchmäßigen Fläche ist die neuermittelte Fläche einzuführen, wenn sie zweifelsfrei den bisherigen Flächennachweis verbessert (13.75).

15. Einmessung topographischer Gegenstände.

Dieser Abschnitt ist neu. In 15.12 ist die „Topographische Einmessung der Gebäude" zum Unterschied von der Gebäudeeinmessung gelegentlich von Fortführungsvermessungen (15.11) behandelt. Topographische Gegenstände können ohne Angabe von Maßen im Felde kartiert werden (15.22).

16. Beigebrachte Vermessungsschriften.

Nach 16.02 sind die Vermessungsstellen für die Richtigkeit der hergestellten Vermessungsschriften in sachlicher und formeller Hinsicht verantwortlich. Die Richtigkeit der beigebrachten Vermessungsschriften ist auf der Grenzverhandlung zu bescheinigen. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und die sonstigen Vermessungsstellen (1.021 c) dürfen katasteramtliche Vermessungsunterlagen nur für ihre eigenen Zwecke verwenden und nicht weitergeben oder austauschen (16.03). Für die Übernahme der Vermessungsschriften ist keine bestimmte Frist gesetzt; sie sind alsbald, d. h. z. B. auch ohne Bevorzugung der beim Katasteramt beantragten Vermessungen zu übernehmen (16.06). Geringfügige Mängel der Vermessungsschriften sind vom Katasteramt kurzerhand zu beseitigen (16.072).

Ein eingehendes Sachverzeichnis am Schluß der Anweisung erleichtert das Zurechtfinden.

Faßt man die wesentlichsten Merkmale der neuen Anweisung zusammen, so läßt sich wohl feststellen: durch die Neubearbeitung sind eine große Zahl von einzelnen Runderlassen weggefallen (vergl. Absatz (8) des o.a.RdErl. vom 3. 7. 57). Der Text ist von überholten und zahlreichen sonstigen Bestimmungen befreit, die nach dem Ausbildungsstand der Berufsträger, welche nach der Anweisung arbeiten sollen, als selbstverständlich und daher für die Aufnahme in die Anweisung entbehrlich anzusehen waren. Jeder häufiger vorkommende Sach- oder Rechtsbegriff ist durch eine klare Definition festgelegt. Die Anweisung hat eine neuzeitliche Gestaltung erfahren.

Wichtiger aber sind m. E. die neuen Gedanken, die den Inhalt der Anweisung geprägt haben: vereinfachte Verfahren und erweiterte Fehlergrenzen bei der Grenzfeststellung dienen der Anpassung des Aufwandes an den Erfolg, der je nach den Unterlagen im Einzelfall erreichbar ist. Die Ausführung möglichst jeder Fortführungsvermessung als Neuvermessung, die Förderung der Kartenerneuerung im Zuge der Bearbeitung der Fortführungsvermessungen, der Übergang zu graphischen Flächenberechnungsverfahren, zahlreiche sonstige vermessungstechnische und verfahrensmäßige Neuregelungen dienen offensichtlich dem Ziel einer Vereinfachung und einer wirtschaftlichen Gestaltung der Fortführungsvermessungen, ohne ihren Wert zu beeinträchtigen, vielmehr um ihre Verwendbarkeit und ihren Nutzen für die Zukunft zu steigern.

Wasserrecht in Schaumburg-Lippe

Von Regierungsvermessungsreferendar Dipl.-Ing. Schwarzbach, Regierung Hannover

Unter den Landkreisen Niedersachsens nimmt der Kreis Schaumburg-Lippe insofern eine besondere Stellung ein, als er trotz seiner geringen Größe von rund 340 qkm bis in die jüngste Vergangenheit ein selbständiges Staatsgebilde innerhalb

des Deutschen Reiches darstellte. Diesem Staate stand als Ausfluß seiner Souveränität auch nach Maßgabe der Reichsgesetze die eigene Landesgesetzgebung zu. Auch nach der am 1. 11. 1946 erfolgten Einbeziehung Schaumburg-Lippes in das Land Niedersachsen ist das geltende schaumburg-lippische Recht in seiner Wirksamkeit nicht berührt worden (Verordnung 55 der Militärregierung). So haben heute noch bei der Entscheidung wasserrechtlicher Angelegenheiten die landesrechtlichen Regelungen große praktische Bedeutung. Bevor nun auf den damit in Zusammenhang stehenden Fragenkomplex eingegangen werden kann, erscheint es nötig, den Begriff Wasserrecht erst einmal allgemein abzugrenzen.

Am natürlichen Wasserlauf darf man unterscheiden:

1. Die allgemeine, auf dem Grundeigentum aufbauende Privatrechtsordnung, die für den Grundbesitz und seine Nutzung besteht und die außerhalb der Grenzen des Wasserlaufs gilt. Für Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.
2. Die besondere Ordnung, das „Wasserrecht", unter der der Wasserlauf mit seinen Teilen — Bett und fließende Welle — steht.

   Sie ist ganz oder überwiegend öffentlich-rechtlicher Natur.

Die Trennungslinie zwischen beiden Herrschaftsbereichen ist die Uferlinie, die nach natürlichen Merkmalen gesetzlich — nach den Wassergesetzen der einzelnen Länder jeweils etwas verschieden — bestimmt ist. Zwischen den beiderseitigen Uferlinien gilt die besondere Ordnung, landeinwärts der Uferlinien die allgemeine. Dieser Grundsatz wird oft durchbrochen; er gilt nur ganz im allgemeinen. Da das Ufer und der Wasserlauf in einer sehr engen Beziehung zueinander stehen, ist das Übergreifen des einen Herrschaftsbereichs in den anderen unvermeidbar. Hinzu kommt, daß Änderungen am Wasserlauf eine Änderung der Grenze zwischen den genannten Herrschaftsbereichen zur Folge haben und, falls die Uferlinie zugleich die Eigentumsgrenze des Anliegers darstellt — das Ufergrundstück also nicht in das Bett des Wasserlaufs hineinreicht — zugleich auch eine Änderung der privaten Grundstücksgrenzen gegeben ist.

Aus dieser nahen Beziehung ergibt sich, daß das eigentliche Grenz- und Eigentumsrecht an den Gewässern in die Ordnung des Spezialrechts, d. h. in die Wassergesetze der einzelnen Länder, verwiesen ist, nicht aber in das allgemeine bürgerliche Recht. Dabei werden die Grundsätze sowohl des Privatrechts als auch des öffentlichen Rechts vertreten. Dem Privatrecht kann man die Bestimmungen über die Eigentumsrechte des einzelnen Anliegers zurechnen, dem öffentlichen Recht die Vorschriften über den Anspruch der Gesamtheit auf eine geordnete Wasserwirtschaft. Ein rein privatrechtlicher Aufbau der Wassergesetze verbietet sich durch die Notwendigkeit einer Wahrung der Interessen des öffentlichen Wohls.

In Schaumburg-Lippe fehlt nun eine umfassende Regelung des Wasserrechtes. Die geringe Größe des Landes und das unbedeutende Gewässernetz — ein natürlicher Wasserlauf I. Ordnung ist im Kreisgebiet z. B. nicht vorhanden — sind eine Erklärung dafür. Lediglich die Räumung, der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserläufe haben in den Landesgesetzen vom 31. März 1898, vom 19. Juli 1919 und vom 26. Mai 1935 eine ausreichende gesetzliche Regelung gefunden.

Außerdem werden im Vertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe, betreffend die Beseitigung von Grenz- und Hoheitsstreitigkeiten vom 29. Dezember 1885, die Eigentums- und Hoheitsgrenzen an den Grenzbächen festgelegt. Von einiger Be-

deutung in wasserrechtlicher Beziehung ist noch der Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Fortführung des Rhein-Weser-Kanals — jetzt Mittellandkanal — durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 19. Oktober 1906. Auch hier werden die Eigentumsverhältnisse geregelt.

Vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches galt in Schaumburg-Lippe auf dem Gebiete des Privatrechts ergänzend (subsidiär) gemeines Recht. Dieses gilt demnach auch heute noch insoweit, als durch das Einführungsgesetz zum BGB ein Gegenstand landesrechtlicher Regelung vorbehalten ist, eine solche aber nicht vorliegt, wie z. B. auf dem Gebiete des Wasserrechts. Da in Schaumburg-Lippe aber Bestimmungen für die speziell uferrechtlichen Veränderungen (Anlandung, Abschwemmung, Insel, verlassenes Flußbett usw.) fehlen, so muß man also bei uferrechtlichen Entscheidungen auf die Rechtsnormen des gemeinen Rechts zurückgreifen. Das „Gemeine Recht", das durch Verschmelzung des römischen Rechtes mit dem einheimischen Rechtsgewohnheiten entstand und deshalb mit deutschrechtlichen Gedanken stark durchsetzt ist, kennt eine Einteilung der Gewässer in „öffentliche" und „nicht öffentliche".

Zu den öffentlichen Gewässern gehören das Meer mit den Küsten und die größeren dem gemeinen Gebrauch bestimmten Gewässer. Das Bett der Gewässer wird von demjenigen Teile des Landes (Boden) gebildet, welches nach den regelmäßigen Verhältnissen des Wasserstandes mit Wasser bedeckt ist; es umfaßt die Bodenfläche, worauf das Wasser steht und das sich an die Sohle anschließende Seitenland, soweit es regelmäßig unter dem Wasserspiegel liegt. Wo der Spiegel, der Wasserstand aufhört, da beginnt das Ufer. Bei wechselndem Wasserstand gilt für die Annahme der Uferlinie, sei es als Begrenzung des Flußbetts, sei es als Eigentumsgrenze, der „höchste gewöhnliche Wasserstand" (Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen 8726).

Eigentums- und uferrechtliche Grundsätze bei öffentlichen Gewässern.

a) Das Bett öffentlicher Flüsse ist als eine dem öffentlichen Gebrauch dienende Sache dem privaten Eigentum entzogen.

b) Eigentum an der fließenden Welle erkennt das gemeine Recht nicht an. Auch der Staat hat kein Eigentumsrecht am Fluß; lediglich ein beschränktes Hoheitsrecht, als dessen Ausfluß ihm jedoch die Gesamtheit der Nutzungen zusteht.

c) Das Ufergrundstück reicht wasserseitig bis zur Uferlinie und endet an der nächsten Eigentumsgrenze landeinwärts.

d) Anlandungen an Ufergrundstücken fallen den Anliegern als Eigentum zu, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Entstehung.

e) Anschüttungen im Flußbett werden — ohne Rücksicht darauf, wer sie vorgenommen hat — rechtlich den Anlandungen gleichgeachtet (Urteil des Reichsgerichts vom 27. 6. 1934). Durch Anschüttung gewonnenes Neuland gehört den Anliegern.

f) Seen, die von öffentlichen Flüssen durchflossen werden, rechnen als öffentliche Gewässer. Anlandungen gehören folgerichtig den Anliegern.

g) Die in einem öffentlichen Flusse entstandene Insel fällt in das Eigentum der anschließenden Grundeigentümer. Die Grenze ihrer Berechtigung wird gebildet

einerseits durch eine durch die Mitte des Flusses gezogene Linie, andererseits durch Linien, welche auf diese Linie von den Grenzpunkten der einzelnen Grundstücke senkrecht gezogen werden.

h) Ebenso verhält es sich, wenn neuer Grund und Boden dadurch entsteht, daß ein öffentlicher Fluß sein Bett verläßt.

i) In gleicher Weise fällt das durch Anschwemmung neu entstandene Grundstück in das Eigentum desjenigen, an dessen Grundstück es angeschwemmt ist.

Nicht öffentliche Gewässer

a) Zu den nicht öffentlichen Gewässern rechnen u. a. solche, die nicht in festen Gerinnen fließen, z. B. Teiche, Weiher, Seen; kurz alle geschlossenen Gewässer. Sie gehören zu den umschließenden Grundstücken und stehen, soweit sie innerhalb des Besitztums eines Eigentümers liegen, in dessen freier Verfügungsgewalt. Auch Quellen sind gemeinrechtlich ein Teil des Grundstücks und stehen wie diese im unbeschränkten Eigentum des betreffenden Besitzes.

b) Privatflüsse sind alle Wasserläufe, welche in festem Gerinne fließen und auf ihrem Laufe die Grundstücke mehrerer Eigentümer berühren.

Für das Gebiet des gemeinen Rechts war die Frage, welche Wasserläufe als private oder als öffentliche anzusehen sind, nicht entschieden. Die Ansichten waren je nach der römisch- bzw. deutschrechtlichen Anschauung verschieden. Während die erstere jeden Wasserlauf „quod perenne fluit" (was dauernd fließt) als einen öffentlichen bezeichnet, ist nach deutschrechtlicher Anschauung die Schiff- bzw. die Flößbarkeit entscheidend. Der widersprechende Rechtszustand wurde erst durch das Urteil des Reichsgerichts vom 28. 10. 1912 beseitigt. Es brachte den Standpunkt zur Geltung, daß alle ständig fließenden und natürlichen Wasserläufe ohne Rücksicht auf ihre Größe als öffentliche, dem Privateigentum entzogene und dem gemeinen Gebrauch unterworfene Gewässer anzusehen seien.

Die gemeingebräuchlichen Benutzungsrechte werden — wenngleich nicht dem Privatrecht angehörig — seit der Rechtssprechung durch die ordentlichen Gerichte geschützt, die sich dabei an die römischen prätorischen Edikte anlehnen.

Besondere Rechte konnten an den öffentlichen Gewässern durch Verleihung oder unvordenkliche Verjährung entstehen und hatten dann privatrechtliche Wirksamkeit; besonders fielen die Staurechte für Mühlen darunter.

Dem allgemeinen Interesse an den Wasserläufen entspricht deren Unterstellung unter die öffentlich rechtliche Gewalt des Staates.

Die vorstehend erwähnten widerspruchsvollen Auffassungen über das Wasserrecht im Geltungsbereich des gemeinen Rechts blieben natürlich auch in Schaumburg-Lippe nicht ohne Einfluß.

Das Gesetz betreffend die Vermessung, Bonitierung und Katastrierung des Landes vom 3. Januar 1873 bestimmt in Artikel 7, daß das aufzustellende Flurbuch sämtliche Liegenschaften des Gemeinde- und des abgeschlossenen Domanialbezirkes in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Bezeichnung ihrer Kulturart und ihres Flächeninhaltes übersichtlich nachweisen, zugleich in Verbindung mit der Mutterrolle, deren Grundlage es bildet, die Artikelnummern der letzteren und die Namen der Eigentümer der einzelnen Liegenschaften enthalten soll.

Bestimmungsgemäß wurden danach auch die Gewässer des Fürstentums in das Landeskataster aufgenommen. Bis auf wenige Ausnahmen erfolgte die Eintragung der fließenden Gewässer unter der Bezeichnung „öffentliche Gewässer". Daneben findet sich innerhalb des Domanialbezirks die Bezeichnung „domaniales Gewässer". Auch kommen Eintragungen kleiner Bäche auf den Namen Se. Durchlaucht des Fürsten Adolph Georg, des Fürstlichen Domaniums und der Gemeinden vor.

Am 19. November 1891 gab die Fürstlich-Schaumburgische Landesregierung auf Antrag der Fürstlichen Rentkammer dem Katasteramt Anweisung, in allen Dokumenten des Landeskatasters neben der Eintragung „öffentliche Gewässer" den Zusatz „Fürstliches Domanium" zu machen. Die Landesregierung stand dabei auf dem Standpunkt, daß die fließenden Gewässer — auch innerhalb der Bezirke der Stadt- und Landgemeinden — nach dem Landesrecht unter der rechtlichen Herrschaft des Fürstlichen Domaniums und nicht des Staatsfiskus oder gar der Gemeinden stehe. Sie beruft sich dabei auf das Verfassungsgesetz vom 17. November 1868. Im Titel V Art. 49 heißt es da:

„Die zum Domanio gehörigen Vermögensobjekte und die demselben zustehenden Gerechtsame, als namentlich auch Güter, einzelne Grundstücke, Forsten, Flüsse und Gewässer, Lehns-, gutsherrliche und andere Gefälle, resp. deren Aequivalente, Schlösser ..... bilden das unteilbare und in seinem wesentlichen Bestande unveräußerliche Fideikommißgut des jetzt regierenden Fürstenhauses, dessen Besitz und Genuß dem jeweiligen Oberhaupte desselben zusteht."

Trotz der von dem damaligen Katasterkontrolleur Fröhling angemeldeten Bedenken, daß aus dem Artikel 49 der Landesverfassung nicht ohne weiteres ein Eigentumsrecht am Grund und Boden der Wasserläufe nachzuweisen sei, mußten doch sämtliche im Kataster nachgewiesenen fließenden Gewässer mit dem obenerwähnten Zusatz versehen werden. Eine Eintragung in das Grundbuch erfolgte aber auch nach der Einführung der Reichsgrundbuchordnung vom 27. März 1897, die die Verbindung zwischen Kataster und Grundbuch in feste Formen brachte, nicht.

Am 7. April 1911 kam es zu einem die Eigentumsverhältnisse an den fließenden Gewässern eindeutig regelnden Beschluß des Fürstlichen Landgerichts. Der Beschluß weist die Beschwerde der Fürstlichen Hofkammer, als Vertreterin des Domaniums, gegen eine Verfügung des Amtsgerichtes Bückeburg vom 15. Juni 1910 zurück. Die Verfügung geht inhaltlich dahin, daß ein infolge der Verlegung des Bettes des Schloßbaches in der Gemarkung Bückeburg trockengelegtes Bachteilstück nicht auf Namen der Erwerberin, der reformierten Kirchengemeinde zu Bückeburg, im Landeskataster umzuschreiben sei, weil das Teilstück (die Kirchengemeinde wollte es vom Fürstlichen Domanium erwerben) als Teil eines öffentlichen Flusses nach dem im Fürstentum zur Anwendung gelangenden gemeinen Recht res nullius sei. Das Gericht hat die geschichtliche Entwicklung des Fürstentums und des Landesrechtes untersucht mit der Feststellung, daß ein Eigentumsrecht des Fürstlichen Domaniums an dem Bette und an den Ufern der fließenden Gewässer nicht begründet werden könne, und daß, wenn nach Inhalt der Landesverfassung vom 17. November 1868 die beständig fließenden Gewässer zum Domanium gehören, dies nur die im deutschen Rechte begründete Bedeutung habe, daß die Herrschaft über die beständig fließenden Gewässer, welche sonst der Staatsgewalt zustehen, in Rücksicht auf die Bäche des Landes bei dem Domanium auf Grund der früheren Grundherrlichkeit verblieben sei. Das Gericht erachtete auch für das Gebiet des gemeinen Rechtes die

Grundsätze des alvens derelictus (verlassenes Flußbett) auf künstlich trockengelegte Flußbette für anwendbar; das verlassene Flußbett muß demnach den Anliegern zufallen.

Die Feststellungen des Fürstlichen Landgerichtes wurden am 6. Oktober 1911 in der Begründung des Beschlusses des Ersten Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichtes für das Fürstentum Schaumburg-Lippe in Celle, der die Abweisung der weiteren Beschwerde der Fürstlichen Hofkammer zum Inhalt hat, noch einmal ausdrücklich bestätigt. Das Oberlandesgericht geht auch auf den von der Schaumburg-Lippischen Landesregierung seinerzeit erzwungenen Zusatz „Fürstliches Domanium" bei den „öffentlichen Gewässern" der Katasterurkunden ein: „Wenn das Katasteramt auf Anordnung der Landesregierung in seinen Urkunden zu den öffentlichen Gewässern den Vermerk ‚Fürstliches Domanium' hat machen müssen, so sollte damit keine Entscheidung über die Natur dieser Gewässer getroffen, vielmehr nur ausgedrückt werden, daß dem Domanium seine Ansprüche auf die regalen Nutzungen an diesen Gewässern nicht haben bestritten werden solllen."

Auf Grund des Teilungsvertrages über das Domanium vom 23. April / 3. Mai 1920 gingen die bisher für das Domanium oder für Se. Durchlaucht den Fürsten Adolf zu Schaumburg-Lippe eingetragenen Bäche innerhalb des nunmehrigen Freistaates Schaumburg-Lippe als öffentliche Gewässer auf den schaumburg-lippischen Staat über. Ausgenommen blieben hiervon diejenigen Bäche, die ganz innerhalb des dem Fürsten verbliebenen Besitzes verlaufen und solche Teilstrecken von Bächen, die an beiden Uferbreiten von fürstlichem Besitze begrenzt werden. Mit Verfügung vom 30. November 1929 wurden die fraglichen Gewässer auf den Namen des Freistaates Schaumburg-Lippe in die Katasterurkunden eingetragen. In Klammern wurde die Bezeichnung „öffentliche Gewässer" beigefügt. Die Verfügung vom 18. August 1939 brachte die Umschreibung auf das „Land Schaumburg-Lippe", die am 1. November 1946 erfolgte Eingliederung in das Land Niedersachsen die dementsprechende Eintragung der Gewässer auf das Land Niedersachsen.

Der Nachweis der Gewässer im Landeskataster.

Während die Verordnung vom 9. Februar 1874 zur weiteren Ausführung des Katastergesetzes festlegt, daß die Grenzen der Gemarkungen, Gemeinde- und abgeschlossenen Domanialbezirke, sowie sämtliche Eigentumsgrenzen mit Grenzsteinen zu vermarken sind, wird im § 2 derselben Verordnung gesagt, daß die Vermarkung vollständig unterbleiben kann, wenn ein öffentlicher Wasserlauf die Grenze bildet. Eine Anweisung darüber, was an den öffentlichen Gewässern als Grenze anzuhalten sei, findet sich jedoch nirgends. Die Festlegung der Eigentumsgrenzen nach dem „höchsten gewöhnlichen Wasserstand" im Sinne des gemeinen Rechts war naturgemäß damals nicht möglich. Bei der Anfertigung der Flurkarten hat man den zur Zeit der Aufnahme vorhandenen Wasserstand oder die Böschungskanten als Begrenzung der Gewässer angenommen, sodaß die im Kataster dargestellten Gewässer im allgemeinen nicht das sind, was das gemeine Recht unter Gräben, Bächen, Flüssen usw. versteht.

Aber selbst wenn ursprünglich eine Übereinstimmung der Kartengrenze mit der Uferlinie bestanden hätte, so wäre sie doch wieder verlorengegangen, da sich die Wasserläufe seit ihrer Uraufnahme verändert haben. Die Grenze zwischen Wasser und Land ist veränderlich und nicht ein für allemal in der Örtlichkeit bestimmt. Es

ergeben sich Veränderungen hinsichtlich des Eigentums, der Form und der Nutzungsart. Kataster und Katasterkarte vermögen dieser Beweglichkeit des Wasserlaufs nicht ohne weiteres zu folgen; sie können nur dessen örtliche Lage zum Zeitpunkt der Messung wiedergeben. Daraus müssen im Laufe der Zeit Abweichungen des Katasters gegenüber der Örtlichkeit erwachsen. Es bestimmen sich dann aber — in Übereinstimmung mit dem gemeinen Recht — Lage und Umfang des Wasserlaufs und die Begrenzung des Ufergrundstückes nach der Örtlichkeit und nicht nach dem Katasternachweise. Da der Widerspruch zwischen Örtlichkeit und Kataster nicht zu beseitigen ist, kann auch die Rechtsprechung den Katasterangaben an Gewässern keine unbedingt zwingende Bedeutung zumessen.

Ausnahmen könnten nur dort gemacht werden, wo nicht die Uferlinie, sondern eine abweichend vereinbarte Grenzlinie die Eigentumsgrenze gegen das Wasserlaufgrundstück darstellt. Das ist überall da der Fall, wo nach der Einführung des Vermarkungszwanges durch das schaumburg-lippische Vermarkungsgesetz vom 3. April 1914 Wassergrundstücke infolge von Zusammenlegungen, künstlicher Schaffung von Wasserläufen usw. neu ausgewiesen und die Grenzen versteint worden sind. Dabei sind durchweg schmale Uferstreifen als Bestandteile der Wasserläufe katastriert und Wasserlauf und Uferstreifen unter einer Flurstücksnummer nachgewiesen worden. Da in Schaumburg-Lippe die Katastermessungen nach den preußischen Anweisungen durchgeführt werden, ist es zweckmäßig, sich in den vorstehend erwähnten Fällen nach der Verfügung des preußischen Finanzministeriums vom 18. Mai 1917 (PrFinMin.Bl. 1917 S. 177) zu richten. In der Verfügung heißt es: „Bei dieser so befolgten Übung in dem Katasternachweise (Katastrierung von schmalen Uferstreifen als Bestandteil der Wasserläufe) muß es auch für die Zukunft sein Bewenden behalten, und dies schon deshalb, weil es bei dem vielfach kleinen Maßstabe der Katasterkarten unmöglich sein würde, die in der Regel nur geringe Breite aufweisenden Ufergrundstücke vorgedachter Art in ihnen deutlich zur Darstellung zu bringen. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß bei solchen Katasterparzellen, die im Sinne des Wassergesetzes zugleich Wasserlauf und Ufergrundstück nachweisen, die Feststellung der rechtlichen Grenzen gegen Nachbargrundstücke bei der Ausführung von Fortschreibungsvermessungen sich nicht nach den Bestimmungen des Wassergesetzes, sondern allein nach den allgemeinen Bestimmungen der Ergänzungsvorschriften vom 21. Februar 1913 richten muß." Auch dürften diese Grundsätze bei etwaigen Grenzherstellungen am schaumburg-lippischen Teil des Mittellandkanals besondere Bedeutung erlangen.

Bei den im Vertrag vom 29. Dezember 1885 zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe festgelegten Eigentums- und Hoheitsgrenzen (die Hoheitsgrenzen sind seit dem Gesetz vom 30. Januar 1934 betr. den Neuaufbau des Reiches lediglich Verwaltungsbezirksgrenzen) an den Grenzbächen, müßte ebenfalls nach den Bestimmungen der Ergänzungsvorschriften verfahren werden.

Grundbuchrecht und Wasserrecht

In Schaumburg-Lippe waren in Auswirkung der Rechtsnormen des gemeinen Rechts die fließenden Gewässer im allgemeinen nicht buchungsfähig. Seit dem Übergang der Justizhoheit von den Ländern auf das Reich (1935) wurde im § 3 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1935 eine neue Regelung dahin getroffen, daß alle Wasserläufe ausnahmslos ein Grundbuchblatt auf Antrag erhalten können. § 3, Abs. 1 der GBO stellt den Grundsatz des Buchungs-

zwangs auf, während Abs. 2 a Ausnahmen hiervon zuläßt zugunsten von bestimmten Arten von Grundstücken, bei denen mit Rücksicht auf die Rechtsstellung des Eigentümers oder die Zweckbestimmung des Grundstücks die Anlegung eines Grundbuchblatts unzweckmäßig sein kann. Zu diesen Grundstücken gehören auch die Wasserläufe und Wasserlaufanteile; sie sind zwar buchungsfähig, aber nicht buchungspflichtig. Zum Unterschied dagegen erhalten Seen und See-Anteile, unbeschadet des Abs. 2 a ein Grundbuchblatt stets von amtswegen.

Bei Veränderung des Eigentums an nicht gebuchten und nicht buchungspflichtigen Grundstücken (Wasserläufen) ist in Schaumburg-Lippe auf Grund des Art. 127, Einführungsgesetz zum BGB, die Übertragung des Eigentums oder die Bestellung eines Rechts an einem buchungsfreien Grundstück (Wasserlauf) ohne vorgängige Eintragung möglich, es genügt die gerichtlich oder notarisch beurkundete Einigung der Parteien. Die Fortführung des Katasters erfolgt auf Antrag unter Vorlage des beurkundeten Vertrags.

Bei Durchführung von Teilungen buchungsfreier Grundstücke können diese Bestimmungen z. B. dann Bedeutung erlangen, wenn bei künstlicher Verlegung eines Wasserlaufes Teilflächen buchungsfrei oder umgekehrt buchungspflichtig werden. Im ersten Fall kann ihre Ausbuchung (§ 3.2 b GBO) sowohl bei Erwerb unmittelbar, als auch noch später beantragt werden. Der Antrag ist formlos, er hat aber nur dann Erfolg, wenn die Abteilungen II oder III Eintragungen nicht enthalten.

Zusammenfassend lassen sich nach Matthes, „Wasser- und Uferrecht", drei Fälle unterscheiden:

1. Soll ein nicht gebuchter Wasserlauf oder Wasserlaufanteil, der auch bisher nicht buchungspflichtig war, an eine dem Buchungszwang unterliegende Person veräußert werden, so muß Auflassung erfolgen, zuvor aber ein Grundbuchblatt für den Veräußerer angelegt werden.

2. Wird ein im Grundbuch verzeichneter Wasserlauf ungeteilt an einen nicht dem Buchungszwang unterliegenden Erwerber veräußert, so vollzieht sich der Eigentumsübergang nach Vorschrift der §§ 873, 925 BGB. Auf Antrag des Erwerbers erfolgt die Ausbuchung des betr. Grundstückes (§ 3, 2 b GBO).

3. Soll unter 2. nur ein Teil des Wasserlaufs zur Abschreibung gelangen, so unterbleibt auf Antrag des Erwerbers die Anlegung eines neuen Blattes für den abzutrennenden Teil.

Für die Grundbuchberichtigung bei uferrechtlichen Veränderungen gelten noch folgende Regeln:

a) Durch „natürliche Vorgänge" verursachte Eigentumsveränderungen werden im Berichtigungswege berichtigt.

b) Veränderungen des Eigentums infolge „künstlicher" Maßnahmen erfolgen durch Beurkundung und Auflassung.

Da Berichtigungen infolge uferrechtlicher Veränderungen nicht nur tatsächlicher, sondern auch rechtlicher Natur sind, muß dem Grundbuchrichter die Entscheidung über ihre Aufnahme in das Grundbuch vorbehalten bleiben (§ 8, 1 der Allgem. Verfügung d. RJM. v. 20. 1. 1940, betr. Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Reichskataster).

Literaturverzeichnis: Wilhelm Matthes; Wasser- und Uferrecht
Wüsthoff; Einführung in das deutsche Wasserrecht
Holtz-Kreutz-Schlegelberger; Das Preußische Wassergesetz

Kurzer Rückblick auf die Arbeit der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Regierungsbezirkes Hannover in den letzten 8 Jahren

Von Oberregierungs- und -vermessungsrat Prof. Dr. Engelbert, Regierung Hannover

Wie in der gesamten Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung hat auch bei den 9 Katasterämtern des Regierungsbezirks Hannover und den vermessungs- und katastertechnischen Dezernaten in den letzten Jahren die Arbeit stetig zugenommen. Das Ausmaß der Zunahme an Arbeit läßt sich gut aus der Entwicklung der Einnahmen für die gebühren- und kostenpflichtigen Anträge sowie der Anzahl der in den letzten Jahren fortgeschriebenen Veränderungslisten ablesen. Diese Angaben wurden deshalb in den Abbildungen 1 und 2 graphisch dargestellt. In weiteren Bildern sind die Anzahl der hergestellten Karten 1 : 5000 und der Arbeitsstand bei der Aufstellung des neuen Liegenschaftskatasters sowie der Personalstand für den Bezirk aufgezeigt.

Bild 1

Einnahmen der Vermessungs-und Katasterverwaltung des Regierungsbezirks Hannover in den Rechnungsjahren 1949 – 1956 (Titel 3,7,10 und 11, früher 3,4,20 u. 21)

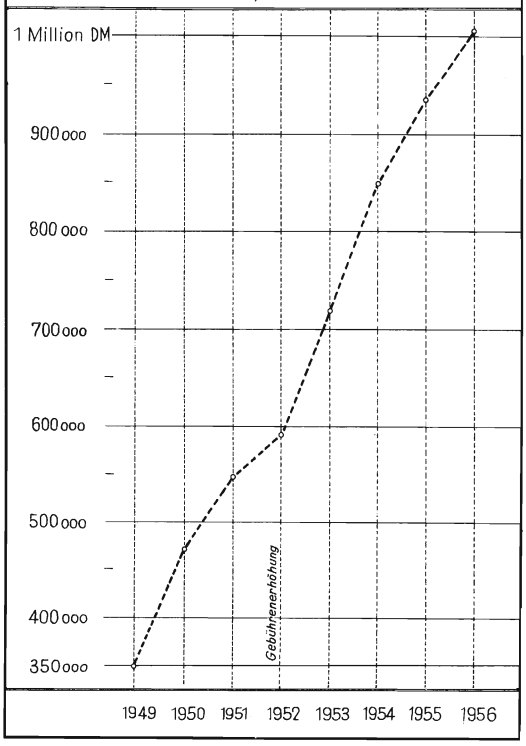

Die Einnahmen haben sich in den letzten 8 Jahren von rd. 350 000 DM im Rechnungsjahr 1949 auf über 1 Million DM im Rechnungsjahr 1956 erhöht. Selbst wenn man die Kostenerhöhungen durch die neue Gebührenordnung v. 1.12.52 und durch die steigenden Grundstückspreise berücksichtigt, bleibt mindestens eine Verdoppelung der gebühren und kostenpflichtigen Arbeiten, die z. Z. im Vergleich zum Jahre 1949 zu erledigen sind. Eine ähnliche Entwicklung nahmen die Arbeiten, für welche Gebührenbefreiung gewährt werden muß. Im Jahre 1949 betrugen die nicht eingezogenen Gebühren rd. 12 000 DM und im Jahre 1956 rd. 45 000 DM.

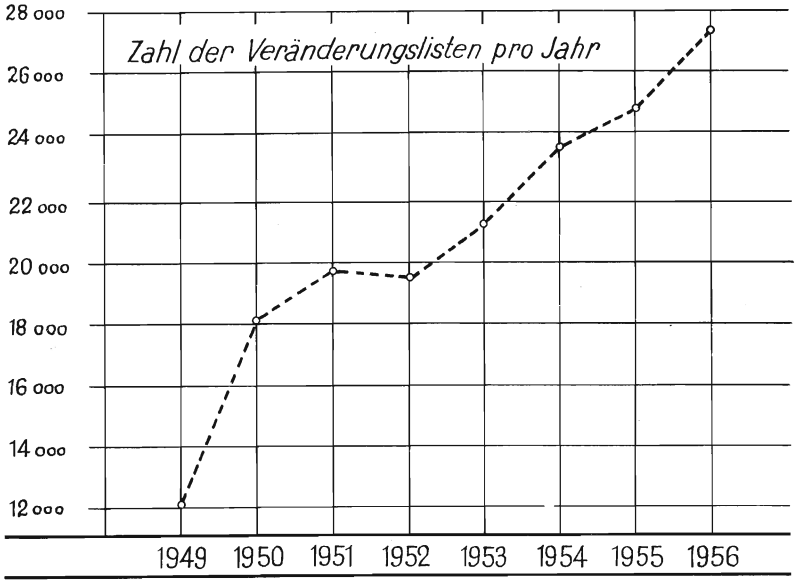

Bild 2 Diese graphische Darstellung gibt einen Anhalt über die Zuname des Grundstücksverkehrs im Regierungsbezirk Hannover in den letzten Jahren. Alle mit dem Grundstücksverkehr im Zusammenhang stehenden katasteramtlichen Arbeiten haben sich im Jahre 1956 gegenüber dem Jahre 1949 mehr als verdoppelt.

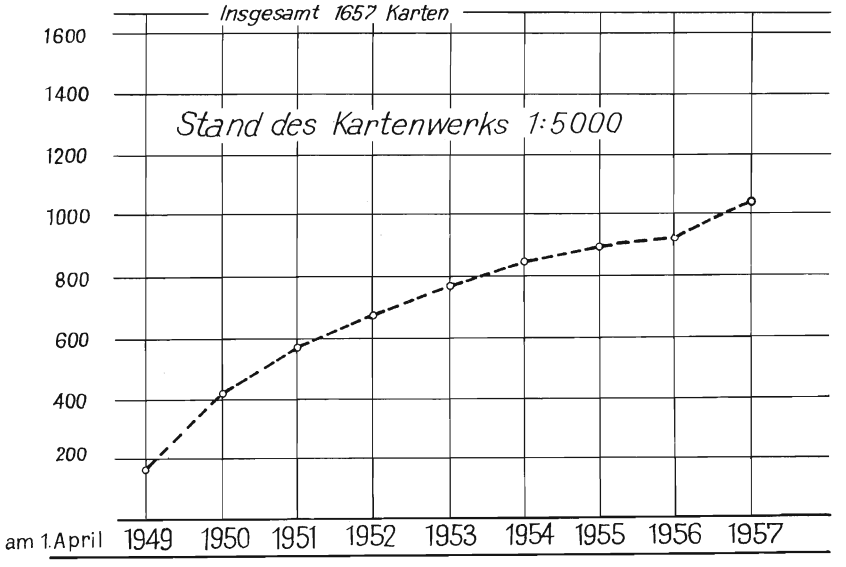

Bild 3 Das Schaubild zeigt den etwa gleichbleibenden Arbeitsfortschritt bei der Karte 1 : 5000. Nicht berücksichtigt sind die Fortführungsarbeiten daran, die in demselben Maße zunehmen wie die Katasterplankarte fertig wird.

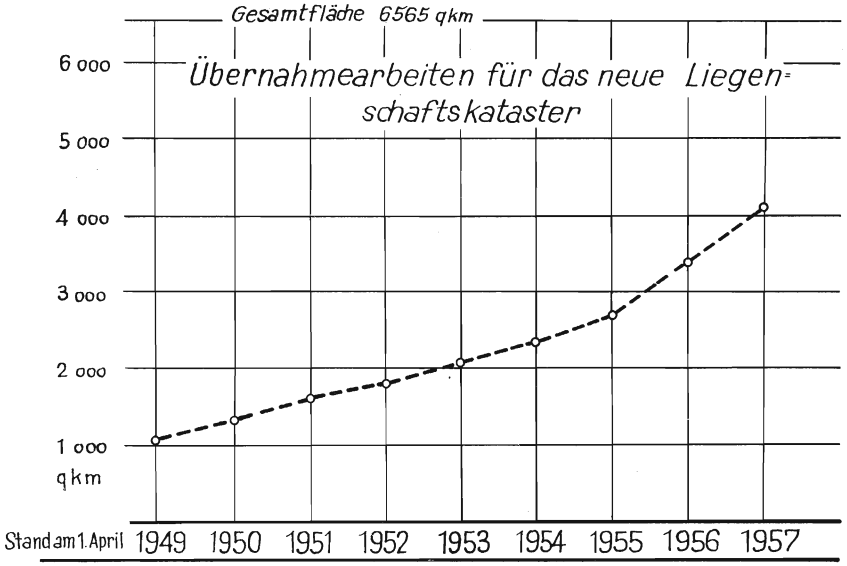

Bild 4 Das neue Liegenschaftskataster ist für etwa $^2/_3$ des Bezirks aufgestellt. An dem Ergebnis ist die Vermessungs- und Katasterverwaltung des Regierungspräsidenten in Osnabrück mitbeteiligt, welche seit 3 Jahren bei der Aufstellung mithilft. Einige Gemeinden sind auch von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren bearbeitet worden.

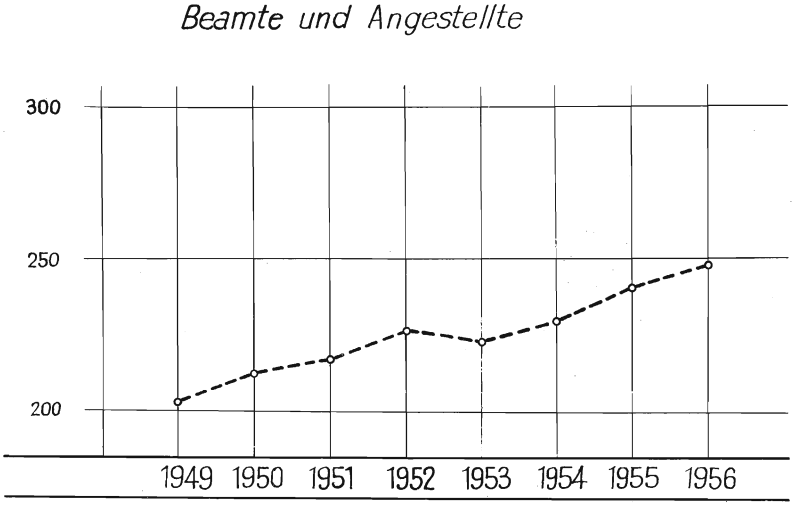

Bild 5 Das Schaubild zeigt die Entwicklung des Personalbestandes an Beamten und Angestellten (ohne Bodenschätzung). Mit nur 203 Kräften stand der Bezirk im Jahre 1949 vor einer gewaltigen Aufgabe. In der Zwischenzeit hat sich die zu erledigende Arbeit mehr als verdoppelt. Sie muß von 248 Kräften in den Dezernaten und den

9 Ämtern erledigt werden. Hierbei ist noch zu erwähnen, daß ein großer Teil der Personalvermehrung an das Katasteramt Hannover gegeben werden mußte (1949: in den beiden Ämtern Hannover-Stadt und Hannover-Land 38 Kräfte, 1956: in dem zusammengelegten Amt 62 Kräfte), damit wenigstens in dem Ballungsraum Hannover die vordringlichsten Aufgaben gelöst werden können.

Schlußbetrachtung:

Was besagt nun dieser kurze Rechenschaftsbericht? Erfreulich ist, daß z. Z. im Bezirk mehr als doppelt soviel geleistet wird als im Jahre 1949. Neben den reinen Auftragsarbeiten konnte auch vieles zur Erneuerung des Katasters getan werden. So sind schon jetzt große Teile des Regierungsbezirks mit modernen Polygonnetzen überdeckt und rd. 8% der alten Inselpläne in Rahmenkarten 1 : 1000, 1 : 2000 bzw. 1 : 5000 umgestellt.

Die bedeutende Arbeitssteigerung ist möglich gewesen durch Verwaltungsvereinfachungen, verstärkten Geräteeinsatz, bessere räumliche Unterbringung einiger Ämter, durch geringe Personalvermehrung und eine große Arbeitsleistung und Arbeitsfreude der Verwaltungsangehörigen.

Die angedeutete erfreuliche Entwicklung der Arbeit im Regierungsbezirk Hannover darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Ämter wegen des zu geringen Personalbestandes und der sehr schlechten räumlichen Unterbringung einiger Ämter, vor allem des Katasteramtes Hannover, z. Z. vielfach von Arbeit erdrückt werden. Schon jetzt sind so große Arbeitsreste vorhanden (z. B. rd. 15000 noch einzumessende Gebäude, wofür die Kosten bereits vereinnahmt sind), daß eine geordnete Weiterarbeit erschwert wird. Voraussichtlich wird die Arbeit in dem wirtschaftlich günstig gelegenen Bezirk mit einer Fläche von 6627 qkm (zusammen mit dem Amt Thedinghausen) und rd. 1,4 Millionen Einwohnern noch weiter zunehmen. Es kann aber nicht mehr damit gerechnet werden, daß dieses erneute Mehr an Arbeit ohne Personalvermehrung geleistet werden kann, zumal die durch Anschaffung von modernen Geräten und bessere räumliche Unterbringung noch mögliche Rationalisierung durch Arbeitszeitverkürzung aufgehoben werden dürfte. Es wird erforderlich werden, zumindest die Möglichkeit zu schaffen, daß die auslernenden Lehrlinge im Bezirk schäftigt werden können. Kräftereserven sind auch noch bei dem Personal der Reichsbodenschätzung vorhanden, wenn die Übernahmearbeiten beendet sind. Könnte jetzt schon festgelegt werden, daß dieses Personal zur Vermessungs- und Katasterverwaltung zurückkommt, so würde von diesen Kräften die jetzt z. T. aufkommende Unruhe über ihr weiteres berufliches Schicksal genommen. Eine solche Entscheidung würde auch den Angehörigen der Vermessungs- und Katasterverwaltung neuen Auftrieb geben und die Arbeitsfreude erhalten, die sonst, wegen der Unmöglichkeit, jetzt und auch in nächster Zukunft gegen die Masse der Aufträge anzukommen, leicht einer gewissen Mutlosigkeit weichen könnte.

25

Die Haftpflicht bei Kraftfahrzeugunfällen

Von Regierungsvermessungsassessor Dr.-Ing. Hake, Nieders. Landesvermessungsamt

Die ständig zunehmende Verkehrsdichte auf allen Straßen und der wachsende Einsatz von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Dienst setzen jeden Angehörigen der Verwaltung, der sich während seiner dienstlichen Tätigkeit im Straßenverkehr be-

findet, einer erhöhten Gefährdung aus. Die Kenntnis der wichtigsten Rechtsverhältnisse im Straßenverkehr und der Rechtsfolgen, die sich aus einem Schadensereignis ergeben können, gewinnt damit eine gesteigerte Bedeutung. Für die Beteiligten an einem Kraftfahrzeugunfall können insbesondere die Verpflichtungen zur Haftung von einschneidender Wirkung sein. Den nachfolgenden Ausführungen liegt daher in erster Linie der Gedanke zugrunde, einen Überblick über die zur Zeit gültigen Haftpflichtbestimmungen zu geben, wobei die besonderen Verhältnisse im öffentlichen Dienst weitgehend berücksichtigt werden.

Im ersten Hauptabschnitt werden zunächst allgemeine Fragen der Haftung behandelt, während im zweiten Abschnitt für den Kreis der verschiedenen Ersatzpflichtigen deren besondere Haftung erörtert wird. Im dritten Teil kommen schließlich Haftungsfälle zur Sprache, wie sie beim Betrieb verschiedener Arten von Kraftfahrzeugen auftreten können.

Nicht behandelt werden die Fragen, die im Zusammenhang mit dem Ersatz von Sachschäden stehen, der bei Dienstunfällen mit Kraftfahrzeugen den Verwaltungsangehörigen durch den Dienstherrn in einem bestimmten Umfange geleistet wird. Derartige Ersatzleistungen fallen nicht unter den Begriff der Haftpflicht, sondern gehören in den Bereich beamten- bzw. tarifrechtlicher Verpflichtungen. Der stetig wachsende Einsatz privater Kraftfahrzeuge im öffentlichen Dienst führt dazu, daß die Verwaltungen Richtlinien für diese Ersatzleistungen aufstellen, damit eine möglichst gleichmäßige Behandlung der Schadensfälle gewährleistet ist. Es sei hierbei insbesondere auf die in die niedersächsische Landesverwaltung bisher noch nicht übernommenen Richtlinien hingewiesen, die durch gemeinsames Rundschreiben des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 24. 5. 1957 im gemeinsamen Ministerialblatt 1957, Seite 216 veröffentlicht sind.

1. Allgemeines zur Haftung im Straßenverkehr.

Die Rechtsfolgen, die sich aus einem Verkehrsunfall ergeben, können sowohl strafrechtlicher als auch privatrechtlicher Natur sein. Auf die strafrechtliche Seite soll hier nicht eingegangen werden. Es ist jedoch wichtig zu wissen, daß Urteile im Strafverfahren für die privatrechtliche Untersuchung der Schuldfrage nicht bindend sind. Ein Freispruch im Strafverfahren gilt z. B. privatrechtlich nicht ohne weiteres als Beweis für eine in jeder Weise beobachtete Sorgfalt des Beklagten. Andererseits kann selbstverständlich im Zivilprozeß auf ein strafrechtliches Urteil Bezug genommen werden.

11. Begriffe der Haftung.

Entscheidend für den Umfang der Haftung ist zunächst die Feststellung, aus welchem Haftungsbereich die sich durch einen Schaden ergebende Ersatzpflicht abzuleiten ist. Hierfür ist zu unterscheiden zwischen

1. Verschuldenshaftung und
2. Gefährdungshaftung.

Die Verschuldenshaftung stellt die privatrechtliche Haftung einer Person aus

a) Vertragsverletzungen oder
b) unerlaubten Handlungen

dar. Da bei Kraftfahrzeugunfällen vor dem Schadensereignis zwischen dem Ersatz-

berechtigten und dem Ersatzpflichtigen gewöhnlich kein Schuldverhältnis (z. B. Vertrag) besteht, kann auf die weitere Erörterung des Falles a) verzichtet werden (Ausnahme siehe bei 243 b). Es bleibt demnach die Haftung aus unerlaubten Handlungen, die in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, und zwar in den

§§ 31 und 89 (Haftung des Fiskus),

§§ 249—255 (Schadensersatz),

§§ 823—853 (Unerlaubte Handlungen)

geregelt ist. Sie setzt — wie der Name sagt — ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Ersatzpflichtigen voraus.

Mit dem Begriff der Gefährdungshaftung ist ein Haftungsbereich gekennzeichnet, in dem ein Verschulden des Ersatzpflichtigen nicht vorliegt, dieser jedoch zum Schadensersatz verpflichtet ist, weil er gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstoßen hat. Zu derartigen sog. „Schutzgesetzen" gehören z. B. die Arzneimittelverordnung, die Gewerbeordnung, das Lebensmittelgesetz, das Urheberrechtsgesetz sowie auch das Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 837). Die Bezeichnung „Gefährdungshaftung" läßt erkennen, daß es sich hierbei um eine Ergänzung der allgemeinen Verantwortlichkeit des bürgerlichen Rechts handelt, die notwendig ist, weil die unter das Schutzgesetz fallenden Verrichtungen (also z. B. der Betrieb eines Kraftfahrzeuges) eine erhöhte „Gefährdung" anderer Personen und Sachen darstellen. Nach dem StVG setzt daher die Gefährdungshaftung bei Schadensereignissen auch nur dann aus, wenn ein sog. „unabwendbares Ereignis"[1]) vorliegt.

Die beiden so erläuterten Haftungsbereiche unterscheiden sich ferner in den folgenden Punkten:

a) Die Verschuldenshaftung nach BGB ist der Höhe nach unbeschränkt, während die Gefährdungshaftung nach StVG durch Höchstbeträge begrenzt ist (§ 12 StVG).

b) Bei der Verschuldenshaftung ist der Kläger für das Verschulden und den ursächlichen Zusammenhang beweispflichtig, während bei der Gefährdungshaftung der Beklagte schon dann völlig belastet sein kann, wenn der Unfallvorgang nicht mehr aufzuklären ist.

c) Die Ersatzansprüche verjähren bei Verschuldenshaftung in drei Jahren (§ 852 BGB), bei Gefährdungshaftung in 2 Jahren (§ 14 StVG) von dem Zeitpunkt der Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen an, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von dem Unfall an.

Beispiele: Wird ein Radfahrer von einem Kraftfahrer angefahren, weil dieser infolge eines platzenden Reifens die Gewalt über den Kraftwagen verloren hat, so liegt nur eine Gefährdungshaftung vor, wenn der Kraftfahrer sonst alle gebotene Sorgfalt beachtet hat. Gelingt dem Radfahrer jedoch der Beweis, daß der Reifen zur Zeit des Unfalls sich in einem Zustand befand, der ein sorgfältiges Fahren nicht mehr ermöglichte, so tritt neben die Gefährdungshaftung nunmehr auch noch die Verschuldenshaftung.

Im Verhältnis von Kraftfahrer zum Radfahrer oder zum Fußgänger kann sich die Haftung des Kraftfahrers sowohl als Verschuldens- wie auch als Gefährdungshaftung ergeben, während umgekehrt eine Haftung des Radfahrers oder des Fuß-

[1]) siehe unter 12.

gängers nur aus deren Verschulden abgeleitet werden kann, da diese Personen nicht unter die Haftpflichtbestimmungen des StVG fallen.

12. Grenzen und Umfang der Haftung.

Das Verhältnis zwischen Verschuldenshaftung nach BGB und Gefährdungshaftung nach StVG ist geregelt

a) durch § 823 (2) BGB, wonach die Ersatzpflicht (nach BGB!) nur im Falle des Verschuldens eintritt, selbst wenn nach dem Inhalt des Schutzgesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich ist; das bedeutet, daß die Ersatzpflicht sich bei der Gefährdungshaftung ausschließlich nach dem StVG richtet;

b) durch § 16 StVG, wonach diejenigen Vorschriften unberührt bleiben, durch die eine Haftung in weiterem Umfange als nach dem StVG eintritt; das bedeutet, daß im Verschuldensfalle die Ersatzpflicht nach BGB neben die nach StVG treten kann.

Eine Übersicht über die Haftungsbereiche ergibt sich aus dem nachstehenden Schema:

Den Ersatzpflichtigen trifft				
Verschulden			kein Verschulden	
Vorsatz	grobe Fahrlässigkeit	Fahrlässigkeit	ein unabwendbares Ereignis liegt nicht vor	ein unabwendbares Ereignis liegt vor
Verschuldenhaftung daneben bleibt Gefährdungshaftung			Gefährdungshaftung	keine Haftung
Umfang der Haftung				

Da nach § 7 (2) StVG weder ein Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch ein Versagen seiner Vorrichtungen (z. B. Bremsen, Lenkung) als unabwendbare Ereignisse gelten, dürfte der Fall der Nichthaftung sehr selten vorkommen. Tatsächlich hat auch bisher die Rechtsprechung das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses nur selten bejaht. Die Beweispflicht trifft hierzu im übrigen den Ersatzpflichtigen.

Die Begrenzung der Gefährdungshaftung nach StVG ergibt sich aus den in § 12 StVG festgelegten Höchstbeträgen. So haftet der Ersatzpflichtige z. B.

bei Personenschaden	bis zu 25 000 DM
bzw. bei mehreren Personen	bis zu 75 000 DM
bei Sachschaden	bis zu 5 000 DM

Der Umfang beider Haftungsbereiche ergibt sich im einzelnen aus der nachfolgenden Darstellung:

Haftung		
bei	als Verschuldenhaftung nach BGB (unbegrenzt)	als Gefährdungshaftung nach StVG (mit Höchstbeträgen)
Tötung	Beerdigungskosten: § 844	§ 10
	Ersatz für entzogenes Unterhaltsrecht: § 844	§ 10

(Fortsetzung)	Haftung	
bei	als Verschuldenhaftung nach BGB (unbegrenzt)	als Gefährdungshaftung nach StVG (mit Höchstbeträgen)
Tötung und Körperverletzung	Heilungskosten bzw. Kosten versuchter Heilung § 823	§§ 10, 11
	Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, Vermehrung der Bedürfnisse § 843	§§ 10, 11
	Erschwerung des Fortkommens § 842	———
	Ersatz für entgehende Dienste § 845	———
Körperverletzung	Schaden, der nicht Vermögensschaden ist (Schmerzensgeld) § 847	———
Sachschaden	Abschleppen, Instandsetzen, Wertminderung des beschädigten Fahrzeugs; Ersatzfahrzeug während der Instandsetzung; Sachschaden im Fahrzeug (Koffer, Geräte); Kleiderschäden; Plünderung; Sachen unbeteiligter Dritter (auch Tiere).	

13. Haftpflichtversicherung.

Um den Schutz der Verkehrsopfer wirksamer zu gestalten, ist der Abschluß einer Haftpflichtversicherung vorgeschrieben durch das „Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter ..." (PflVG) vom 7. 11. 1939 (RGBl. I S. 2223). Das Gesetz ist Bundesrecht nach Art. 74 (Nr. 11) und Art. 125 des Grundgesetzes.

Nach § 1 PflVG ist zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung jeder Halter[1]) eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland verpflichtet. Von dieser Verpflichtung sind jedoch der Bund, die Länder, die Gemeinde- und Zweckverbände und die Gemeinden über 100 000 Einwohner ausgenommen (§ 2 PflVG in Verbindung mit §§ 1—2 der Durchführungsverordnung vom 6. 4. 1940 (RGBl. I S. 617) in der Fassung der Verordnungen vom 3. 10. 1941 (RGBl. I S. 616) und vom 21. 3. 1942 (RGBl. I S. 137).

Die Haftpflichtversicherung soll die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursachten Personen- und Sachschäden decken. Der Begriff „Gebrauch" geht weiter als der Begriff „Betrieb"[2]). Da die Gefährdungshaftung (§ 7 (1) StVG) nur beim Betrieb einsetzt, geht demnach der Bereich des Versicherungsschutzes über den der Gefährdungshaftung nach StVG hinaus. Allerdings können dann auch bei einem Gebrauch, der nicht Betrieb ist, im Schadensfalle Versicherungsleistungen nur in Betracht kommen, wenn eine Verschuldenshaftung gegeben ist.

Die Haftpflichtversicherung geht auch hinsichtlich der Mindesthöhe der Versicherungssummen (§ 4 PflVG i. Vbdg. m. §§ 7 bis 11 DVO) über die Höchstbeträge

[1]) Zum Begriff des Halters siehe 21.

[2]) „Betrieb" heißt: die bestimmungsmäßigen Triebkräfte auf das Fahrzeug zum Zwecke bestimmungsmäßiger Bewegung einwirken lassen.

der Gefährdungshaftung nach § 12 StVG (siehe unter 12) hinaus. So betragen z. B. die Versicherungssummen

für Personenschaden bei Fahrzeugen bis zu 6 Plätzen 100 000 DM,

für Sachschaden $^1/_{10}$ der Versicherungssumme für Personenschaden.

Damit wird erreicht, daß nicht nur Ansprüche aus einer Gefährdungshaftung, sondern auch solche aus einer Verschuldenshaftung — in schwerwiegenden Fällen wenigstens teilweise — durch die Versicherung gedeckt werden. Außer dieser gesetzlich festgelegten Mindesthöhe der Versicherungssummen sind im sog. „Einheitstarif für Kraftfahrtversicherungen" noch höhere Versicherungssummen aufgeführt. Dem Kraftfahrzeughalter steht damit die Möglichkeit offen, durch Abschluß eines höheren Tarifes das Risiko der persönlichen Haftung, die durch die Versicherung nicht mehr gedeckt ist, zu vermindern. Eine solche persönliche Haftung würde in ihrer ganzen Härte stets dann einsetzen, wenn der Umfang der Ersatzleistungen über den Höchstbetrag der Versicherungssumme hinausgeht. Für die Kraftverkehrsversicherungen gelten einheitlich die „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherungen (AKB)".

Freiwillige Versicherungen, die der Halter neben der Haftpflichtversicherung abschließen kann und deren Bedingungen ebenfalls in den AKB festliegen, sind

a) die Fahrzeugversicherung als Versicherung der Schäden am eigenen Fahrzeug,

b) die Unfallversicherung als Versicherung von Fahrzeuginsassen,

c) die Gepäckversicherung als Versicherung von im Fahrzeug mitgeführten Gegenständen.

2. Die Ersatzpflichtigen und ihre Haftung.

Bei der bisherigen Erörterung der allgemeinen Haftungsgrundsätze ist zur Bezeichnung desjenigen, der zu haften hat, der Begriff des Ersatzpflichtigen benutzt worden. Als Ersatzpflichtiger kann grundsätzlich jeder Verkehrsteilnehmer, der einen Unfall verursacht hat, in Betracht kommen. Hat der Ersatzpflichtige kein Kraftfahrzeug betrieben, also z. B. ein Fußgänger oder Radfahrer, so kann die Ersatzpflicht nur auf Verschuldenshaftung gegründet sein (siehe 11). Dagegen liegen die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Ersatzpflicht zum Teil anders bei den Personen, die mit dem Betrieb eines einen Unfall verursachenden Kraftfahrzeugs in irgendeiner Verbindung stehen. Zu diesem Personenkreis gehören

1. der Halter,
2. der Führer,
3. der Benutzer,
4. der Dienstherr.

Die Haftung dieser Personen und ihre Kennzeichnung wird in den nachfolgenden Ausführungen besprochen.

21. Der Halter.

Nach § 7 (1) StVG ist der Halter des Fahrzeugs zum Schadensersatz verpflichtet, wenn beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Entsprechend dieser

Fassung besteht die Halterhaftung zunächst auch dann, wenn der Halter an dem Schadensereignis persönlich nicht beteiligt ist; Ausnahmen hiervon siehe in 22. und 23. Die Ersatzpflicht ist nur bei einem unabwendbaren Ereignis ausgeschlossen (siehe unter 12.).

Als Halter gilt regelmäßig, wer das Fahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat und diejenige Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt (RG[1]) 93, 223; 120, 154 [159]). Die Haltereigenschaft ist demnach keine rechtliche (wenngleich natürlich das Eigentumsrecht am Fahrzeug ein wesentliches Merkmal ist), sondern eine wirtschaftliche und tatsächliche.

Im Kraftverkehr des öffentlichen Dienstes ist demnach der Halter eines Dienstkraftfahrzeugs der öffentliche Dienstherr (Staat, Kreis oder Gemeinde), der Halter eines beamteneigenen oder privateigenen Kraftfahrzeugs in der Regel der Bedienstete. Wegen des besonderen Interesses am Einsatz von Kraftfahrzeugen zur Durchführung hoheitlicher Aufgaben hat jedoch die Rechtsprechung in verschiedenen Entscheidungen (z. B. RG 165, 374) auch die Mithaltereigenschaft des öffentlichen Dienstherrn am beamteneigenen Kraftfahrzeug bejaht. Inwieweit eine solche Mithaltereigenschaft sich auch auf privateigene Kraftfahrzeuge im Einzelfalle erstrecken kann, ist umstritten. Eine Entscheidung in dieser Frage könnte dann Bedeutung erlangen, wenn im Haftpflichtfalle statt des Versicherers der nicht versicherte Dienstherr eintreten müßte.

Gegen derartige mögliche Rechtsfolgen hat sich das Land Nordrhein-Westfalen dadurch zu schützen gesucht, daß es mit den Versicherern einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, wonach das Land bei allen Versicherungsverträgen, die für beamteneigene und privateigene Kraftfahrzeuge getätigt werden, als Mitversicherungsnehmer gilt. Dadurch können im Schadensfalle Ansprüche gegen Halter und Dienstherrn nur vom Versicherer befriedigt werden. Eine entsprechende Regelung gilt seit kurzer Zeit allgemein für den Bund und die Länder, nachdem der Verband der Kraftverkehrsversicherer erklärt hat, daß bei allen Haftpflichtversicherungen, die Bedienstete des Bundes oder der Länder für ihre beamteneigenen und anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuge abschließen, der Bund bzw. das betreffende Land als Mitversicherungsnehmer gilt (siehe RdErl. d. Nds. FinM. v. 8. 7. 1957 — Nds. MBl. Seite 519).

Kann die Ersatzpflicht des Halters nicht einsetzen, weil der Halter infolge Unfallflucht nicht zu ermitteln ist, so werden bei Personenschäden Ersatzleistungen durch den Verband der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherer e. V. (HUK-Verband) vorgenommen (siehe auch Nds. MBl. 1956, S. 83).

22. Der Führer.

Neben die Halterhaftung des § 7 StVG tritt nach § 18 StVG die Ersatzpflicht des Fahrzeugführers, soweit dieser einen Schaden durch eigenes Verschulden verursacht hat. Die Haftung des Führers kann also nur eine Verschuldenshaftung sein, während die Halterhaftung als Gefährdungshaftung daneben noch bestehen bleibt. Wenn vom Geschädigten eine Haftung nach dem BGB beansprucht wird, so können hierbei Halter und Führer gemeinsam in Anspruch genommen werden. Sie haften dann als Gesamtschuldner und müssen sich den Schaden — u. U. nach § 254 BGB — teilen.

[1]) RG = Amtliche Sammlung der Reichsgerichtssprechung in Zivilsachen (Band und Seite).

Der Führer kann sich hierbei entlasten, wenn ihm der Beweis gelingt, daß er die nach § 276 BGB gebotene Sorgfalt beachtet hat und ihn daher kein Verschulden trifft. Dann bleibt nur die Gefährdungshaftung des Halters bestehen.
Der Halter kann sich von seiner Haftung befreien, wenn er nachweist, daß diese sich nicht auf das Schadensereignis erstreckt. Das ist z. B. der Fall, wenn das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters vom Führer benutzt wurde (§ 7 (3) StVG) und der Führer vom Halter nicht für den Betrieb des Kraftfahrzeugs angestellt ist. Dann liegt die Gefährdungshaftung beim Führer als unbefugtem Benutzer (siehe 23.).

Als Führer gilt, wer das Fahrzeug lenkt und seine maschinellen Einrichtungen bedient. Die tatsächliche Herrschaft über das Fahrzeug ist also entscheidend.

Der Führer eines Dienstkraftfahrzeugs wird demnach in den meisten Fällen der dazu angestellte Berufskraftfahrer sein. Ist dieser krank, beurlaubt usw., so ist jeder Bedienstete, der mit der Lenkung des Fahrzeugs beauftragt wird, als Führer anzusehen. Bei einem beamteneigenen oder privateigenen Kraftfahrzeug ist dessen Halter meistens auch der Führer; es kann aber auch ein anderer Bediensteter (z. B. ein Meßgehilfe) das Kraftfahrzeug führen.

Rechtsverhältnisse zwischen Halter und Führer ergeben sich im Schadensfalle aus der Verpflichtung des Führers zum Schadensersatz gegenüber dem Halter. Dieser Schadensersatz folgt

a) aus den Ansprüchen, die ein Geschädigter gegen den Halter stellen kann und

b) aus den Schäden am Fahrzeug des Halters.

Die Rechtsprechung der neueren Zeit neigt hierbei zu der Auffassung, daß nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und im Hinblick auf das hohe Gefahren- und Schadensrisiko bei der Betätigung als Kraftfahrer die Ersatzpflicht entgegen § 276 BGB auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu beschränken ist (weiteres zur Regreßnahme siehe unter 31.).

23. der Benutzer.

Der Benutzer haftet an Stelle des Halters, wenn er das Fahrzeug ohne dessen Wissen und Willen benutzt (§ 7 (3) StVG). Daneben bleibt die Haftung des Halters bestehen, wenn die Benutzung durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Der Halter haftet allein, wenn er dem Benutzer das Fahrzeug überlassen hat. Hiervon bleibt selbstverständlich die Haftung des Führers (siehe 22.), der häufig mit dem Benutzer identisch ist, unberührt.

Der Benutzer kann jede Person außer dem Halter sein. Er braucht das Fahrzeug nicht zu führen, sondern kann sich dazu des vom Halter angestellten Führers bedienen (möglicherweise unter Vorspiegelung eines rechtmäßigen Auftrages des Halters).

24. der Dienstherr.

241. Haftung als Halter.

Soweit der Dienstherr Halter ist, — also bei Dienstkraftfahrzeugen — ergibt sich seine Haftung aus 21. Wird für den öffentlichen Dienstherrn im Einzelfalle eine Mithaltereigenschaft bei beamteneigenen oder privateigenen Kraftfahrzeugen bejaht, so wäre damit u. U. auch seine Mithaftung gegeben. In beiden Fällen ist der Dienstherr dann unmittelbar belastet, weil er in der Regel nicht versichert ist.

Eine Haftung des Dienstherrn kann, auch wenn er nicht Halter ist, ferner gegeben sein, wenn in Ausübung einer hoheitlichen oder fiskalischen Tätigkeit ein Schadensfall eingetreten ist. Näheres hierüber ergibt sich aus den beiden folgenden Abschnitten.

242. Haftung bei hoheitlichen Aufgaben.

Wird ein Kraftfahrzeug in Ausübung eines öffentlichen Amtes benutzt und liegt bei einem eintretenden Schadensereignis nur eine Gefährdungshaftung vor, so ruht diese — wie in anderen Fällen — auf dem Halter des den Schaden verursachenden Kraftfahrzeugs.

Liegt jedoch eine Verschuldenshaftung vor, so tritt an die Stelle der sonst eintretenden privatrechtlichen Haftung des Halters, Führers oder Benutzers die Haftung des Dienstherrn nach Artikel 34 des Grundgesetzes. Diese sogenannte Staatshaftung ersetzt gleichzeitig auf dem Gebiet der Hoheitshandlungen die in § 839 BGB besonders geregelte Beamtenhaftung (Amtshaftung). Nach bisheriger Rechtsprechung bleibt aber neben der Staatshaftung die Gefährdungshaftung des Dienstherrn oder einer anderen Person als Halter nach § 7 StVG bestehen (RG 145, 177; 156, 257). Der besondere Schutz, den der öffentlich Bedienstete bei einer Hoheitshandlung durch den Eintritt der Staatshaftung genießt, soll verhindern, daß die Verantwortungsbereitschaft nicht durch das Bewußtsein eines Haftungsrisikos verringert wird. Gleichzeitig ist für den Geschädigten die Vornahme eines Schadensersatzes gewährleistet. Hinsichtlich der Staatshaftung ist es zunächst gleichgültig, ob es sich um einen Dienstwagen oder um ein anderes Fahrzeug handelt; es muß jedoch die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs im Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabe stehen. Dient diese Benutzung nur der Bequemlichkeit des Beamten, so wird in der Regel die Staatshaftung nicht einsetzen (RG 156, 401; 165, 401).

Was im Einzelfalle als „Ausübung eines öffentlichen Amtes" bezeichnet wird, ist nicht fest begrenzt. Die Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen des Dienstherrn gehört jedoch nicht dazu. Für eine größere Anzahl dienstlicher Verrichtungen liegen Urteile vor, aus denen der jeweilige Umfang der hoheitlichen Tätigkeit ersichtlich ist. So wird z. B. der Begriff der Hoheitsaufgabe bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen verhältnismäßig weit ausgelegt. Die Ausübung öffentlicher Gewalt liegt danach nicht nur dann vor, wenn eine Behörde allgemein Hoheitsaufgaben erfüllt und eine Unfallfahrt unmittelbar der Erfüllung dieser Aufgaben dient, sondern auch dann, wenn ein Bediensteter ein Fahrzeug für eine Fahrt zu benutzen hat, die der Vorbereitung einer Hoheitstätigkeit dient (RG 165, 370). Zum Kreise derjenigen, deren persönliche Haftung bei hoheitlicher Tätigkeit durch die Staatshaftung ersetzt wird, gehören nicht nur Beamte, sondern auch Angestellte und Arbeiter, also z. B. auch die Berufskraftfahrer des öffentlichen Dienstes. Hat im Schadensfalle die Staatshaftung eingesetzt, d. h. hat der Dienstherr einem Dritten gegenüber Schadenersatz geleistet, so bleibt nach Art. 34 GG der Rückgriff bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit vorbehalten. Das Rückgriffsrecht gegenüber Beamten richtet sich im einzelnen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen (§ 23 (2) des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937 [RGBl. I S. 39], § 78 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. 7. 1953 [BGBl. I S. 551] in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 9. 1957 [BGBl. I S. 1338], § 46 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. 7. 1957 [BGBl. I

S. 667]). Der Rückgriff gegen Angestellte und Arbeiter ergibt sich nach § 6 ATO als Haftung aus dem Dienstvertrag (§ 276 BGB).

243. Haftung bei fiskalischen Aufgaben.

Wird ein Kraftfahrzeug zur Durchführung privatrechtlicher Aufgaben des Dienstherrn eingesetzt, so bleiben hiervon die Bestimmungen über die Gefährdungshaftung unberührt. Daher wird auch hier in der Regel der Halter des Kraftfahrzeugs der Ersatzpflichtige sein.

Bei Verschuldenshaftung ergibt sich eine Haftung des Dienstherrn nach BGB wie folgt:

a) Haftung für verfassungsmäßige Vertreter (z. B. bestimmte Behördenleiter wie Regierungspräsident, Oberlandesgerichtspräsident, Oberkreisdirektor usw.) nach §§ 89, 31 BGB ohne Entlastungsmöglichkeit für den Dienstherrn.
b) Haftung für fremdes Verschulden innerhalb bereits bestehender Schuldverhältnisse (sog. Vertragshaftung) nach § 278 BGB (z. B. im Schadensfalle beim Überführen bereits veräußerter Gebrauchtfahrzeuge) ohne Entlastungsmöglichkeit für den Dienstherrn (sog. Haftung für den Erfüllungsgehilfen).
c) Haftung für unerlaubte Handlungen von zur Verrichtung bestellten Personen (z. B. Berufskraftfahrer) nach § 831 BGB mit Entlastungsmöglichkeit für den Dienstherrn (sog. Haftung für den Verrichtungsgehilfen).

Im Falle c), der auf dem Gebiet des Kraftverkehrs am häufigsten vorkommen wird, hat der öffentliche Dienstherr im Hinblick auf seine fiskalische Tätigkeit die gleiche Rechtsstellung wie jeder andere Arbeitgeber. Entsprechend befindet sich der Kraftfahrer des öffentlichen Dienstes bezüglich einer Haftung im Zuge fiskalischer Verrichtungen in der gleichen Lage wie der Berufskraftfahrer eines Privatunternehmers.

Der Dienstherr kann sich von einer Haftung nach § 831 BGB entlasten, wenn er nachweist, daß er bei der Auswahl der bestellten Person usw. die erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Gelingt dieser Nachweis, so verbleibt die Haftung beim Halter oder Führer, d. h. beim Führer eines Dienstkraftfahrzeugs oder beim Halter oder Führer eines beamteneigenen bzw. privateigenen Kraftfahrzeugs (siehe auch in 3). Bleibt die Haftung beim Dienstherrn, so hat dieser die Rückgriffsmöglichkeit im Rahmen der bestehenden Dienstverhältnisse (Beamtenrecht, ATO).

Als Fahrt zu fiskalischen Zwecken gilt z. B. eine Fahrt zum Erwerb von Inventar für Diensträume (sog. Beschaffungsfahrt), zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten am Kraftfahrzeug, zur Veräußerung oder Besichtigung von Grundstücken usw.

3. Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen.

Die Merkmale der Haftung wurden im vorangehenden Teil so gegliedert, daß sie jeweils auf eine bestimmte Gattung von Ersatzpflichtigen bezogen wurden. Von Interesse ist jedoch auch eine Übersicht über die Besonderheiten der Haftung, die sich aus dem Gebrauch bestimmter Arten von Kraftfahrzeugen, wie sie im öffentlichen Dienst eingesetzt sind, ergeben. Dieser Überblick soll nachfolgend gegeben werden.

31. Haftung beim Betrieb eines Dienstkraftfahrzeuges.

Beim Betrieb eines Dienstkraftfahrzeugs besteht für den Dienstherrn grundsätzlich die Halterhaftung nach § 7 StVG. Von dieser Haftung wäre der Dienstherr nur

dann frei, wenn ohne sein Wissen und seinen Willen das Fahrzeug von einem unbefugten Benutzer (siehe 23.) in Betrieb genommen würde. Ein solcher Sachverhalt entbindet den Dienstherrn jedoch nicht von seiner Überwachungspflicht zur Verhütung mißbräuchlicher Benutzung, die ihm als Amtspflicht gegenüber jedem Verkehrsteilnehmer obliegt (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 12 4. 1951; Deutsches Autorecht 141). Unternimmt der für den Betrieb des Dienstkraftfahrzeugs angestellte Kraftfahrer mit dem Wagen eine Schwarzfahrt, so bleibt auch dann die Halterhaftung beim Dienstherrn (§ 7 (3) StVG; siehe auch 22.). Dies schließt selbstverständlich eine evtl. Verschuldenshaftung des Fahrers nicht aus. Außerdem würde in solchem Falle das Rückgriffsrecht ohne jede Minderung ausgeübt werden können.

Da beim Betrieb von Dienstkraftfahrzeugen der Dienstherr zunächst nur mit der Halterhaftung als Gefährdungshaftung nach StVG belastet ist, treffen darüber hinausgehende Ansprüche nach dem BGB, die auf Verschulden beruhen, in erster Linie den Fahrer. Zwar muß bei Ausübung öffentlicher Gewalt der Dienstherr nach Art. 34 GG die Haftung übernehmen, doch kann dieser bei grobem Verschulden von seinem Rückgriffsrecht Gebrauch machen (siehe 242). Andererseits kann er sich, wenn es sich um eine fiskalische Fahrt handelt, nach § 831 BGB entlasten (siehe 243). Unter solchen Umständen kann dem Fahrer im Einzelfalle eine erhebliche Last aufgebürdet werden, der er oft finanziell nicht gewachsen ist.

Um derartige Fälle auszuschließen, sind vielfach zwischen einzelnen Verwaltungen und den Versicherern Regreßhaftpflichtversicherungen in Form von Kollektivverträgen abgeschlossen worden, bzw. der Dienstherr hat sich die Ansprüche eines Ersatzberechtigten zunächst abtreten lassen und damit gewissermaßen die Funktion eines Versicherers übernommen.

In Niedersachsen ist von dem Abschluß von Regreßhaftpflichtversicherungen für Berufsfahrer Abstand genommen worden. Lediglich für solche Landesbedienstete, denen ausnahmsweise das Selbststeuern von Dienstkraftfahrzeugen für einen längeren Zeitraum gestattet ist, werden solche Versicherungen abgeschlossen (Rd.Schreiben d.Nds.Fin.M. v. 20. 7. 1953 — veröffentlicht in (1), S. 484). Um in der Landesverwaltung eine gewisse Einheitlichkeit hinsichtlich der Regreßansprüche zu erzielen, hat der Nieders. Minister der Finanzen ein bestimmtes Schema für die Höhe der Haftung bei verschiedener Schwere des Verschuldens aufgestellt (Schreiben vom 29. 5. 1953 — siehe (1) S. 446; Rd.Erl. d.Nds.MdI. vom 19. 8. 1953 — T 2 b — 015.181). Hiernach hat z. B. der Fahrer

a) bei Vorsatz voll,
b) bei grober Fahrlässigkeit mit 50 % des Schadens, höchstens jedoch mit 300,— DM, mindestens mit 20,— DM und
c) bei leichter Fahrlässigkeit in der Regel nicht, im Einzelfalle mit 5 % des Schadens; höchstens jedoch mit 50,— DM

für den Schadensersatz zu haften, den der Dienstherr dem Geschädigten geleistet hat. Wegen der Haftung des Fahrers für Schäden am Dienstkraftfahrzeug sind besondere Bestimmungen im Lande Niedersachsen bisher nicht ergangen. Hier dürfte sinngemäß das gelten, was in 22. über die Rechtsverhältnisse zwischen Halter und Führer zum Ausdruck gebracht ist. Damit wird das große Betriebsrisiko, das mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges verbunden ist, in Fragen der Haftung besonders gewürdigt. Dabei ist zu bemerken, daß in bezug auf den Zustand des Kraftfahr-

zeuges der Halter grundsätzlich zur ordnungsmäßigen Beschaffenheit desselben im Rahmen des Dienstvertrages (§ 618 BGB) verpflichtet ist. Dies entbindet jedoch den Führer nicht von der Notwendigkeit, sich selbst von dem einwandfreien Zustand zu überzeugen (§ 31 (1) Straßen-Verkehrs-Zulassungsordnung; § 7 (1) Straßenverkehrsordnung).

32. Haftung beim Betrieb eines privateigenen Kraftfahrzeugs.

Beim Betrieb eines privateigenen Kraftfahrzeugs ist in vielen Fällen der Fahrzeughalter auch gleichzeitig der Fahrzeugführer; Halter- und Führerhaftung treffen dann in einer Person zusammen. Wegen einer in Einzelfällen angenommenen Mithaltereigenschaft des Staates siehe Einzelheiten bei 21.

Häufig wird auch das privateigene Kraftfahrzeug anderen Benutzern für dienstliche Zwecke vom Halter überlassen. Hierbei kann der Benutzer gleichzeitig der Führer sein; es kann aber auch ein Dritter (z. B. ein Verwaltungsarbeiter) das Fahrzeug führen. Grundsätzlich bleibt in solchen Fällen die Haftung des Halters als Gefährdungshaftung bestehen. Darüber hinaus kann im Einzelfalle auch den Halter ein Verschulden treffen. Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn der Schaden als Folge der Handlungsweise des Halters anzusehen ist, z. B. wenn der Halter das Fahrzeug einem übermüdeten oder unter Alkoholeinfluß stehenden Führer überläßt. Hierzu hat jedoch stets der Geschädigte den Beweis anzutreten.

Ob der Halter als Insasse im Fahrzeug mitfährt oder nicht, ist für seine Haftung ohne Bedeutung, obwohl ihn zwar als Mitfahrer — im Gegensatz zu anderen Insassen — eine gewisse Sorgfaltspflicht trifft. Andererseits ändert sich an der Haftung des Halters ebenfalls nichts, wenn der Benutzungsberechtigte im Verlauf des Gebrauchs des Fahrzeugs zu einem unbefugten Benutzer wird. Gewöhnlich überläßt der Halter das Fahrzeug dem Benutzer zu bestimmter Verwendung im Rahmen der Dienstgeschäfte. Wird dabei nun das Fahrzeug auch zu Privatfahrten (Umweg, Vergnügungsfahrt nach Beendigung des Dienstes) benutzt, so liegt zwar unbefugte Benutzung vor, doch ist dieser eine Überlassung vorausgegangen. Die Absicht des Gesetzgebers, auch in diesem Falle die Halterhaftung bestehen zu lassen, läßt sich damit erklären, daß der Halter grundsätzlich für diejenigen Personen einstehen soll, denen er bei einer Überlassung sein Vertrauen schenkt.

Es ist jedoch der Fall denkbar, daß jemand, der sich in bezug auf die Überlassung des Fahrzeugs bisher des Vertrauens des Halters würdig erwiesen hat, sich aus der Kenntnis der Verhältnisse in den Besitz des Wagens zu setzen vermag und damit eine Fahrt mit rein privatem Ziel unternimmt. Eine derartige unbefugte Benutzung hätte nicht nur die volle Haftung des Benutzers zur Folge, sondern wäre auch eine Gebrauchsanmaßung und würde damit nach § 248 b des Strafgesetzbuches (Unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern) i. d. Fass. d. Bekanntmachung v. 24. 8. 1953 (BGBl. S. 1083) eine strafbare Handlung darstellen.

Die Haftung des Führers und des Benutzers ergibt sich im einzelnen aus 22. und 23. Da bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeit auch u. U. Staatshaftung einsetzen kann, soll ferner auch auf 242. verwiesen werden.

Wegen der Rechtsverhältnisse zwischen Halter und Führer im Schadensfalle siehe 22. Die Anwendung der dort angeführten Grundsätze trifft die natürliche Person in ihrer Haltereigenschaft ungleich härter als den öffentlichen Dienstherrn. Zwar werden berechtigte Ersatzansprüche der Geschädigten meistens voll durch die

Haftpflichtversicherung befriedigt, doch bleiben die Schäden am eigenen Fahrzeug dem Halter als persönliche Last, sofern den Führer nicht gerade grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft. Von dieser Last wäre der Halter nur dann ganz oder teilweise befreit, wenn er außer der Haftpflichtversicherung noch freiwillig eine Fahrzeugversicherung abgeschlossen hat.

33. Haftung gegenüber Insassen.

Nach § 8 (2) StVG setzt die Gefährdungshaftung des Halters gegenüber Insassen des Fahrzeugs nur dann ein, wenn es sich um entgeltliche Beförderung durch ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Fahrzeug handelt. In allen anderen Fällen können daher Ansprüche der Insassen nur auf die Bestimmungen des BGB gestützt werden und setzen damit ein Verschulden des Halters oder des Führers voraus. Hierfür trifft die Insassen die volle Beweislast. Gelingt dieser Beweis, so ist der berechtigte Ersatzanspruch von Insassen durch den Haftpflichtversicherer zu befriedigen. Allerdings sind Ansprüche von Angehörigen des Halters, denen dieser gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist, nach den Versicherungsbedingungen (AKB) von der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen.

Ansprüche gegen den Führer werden gewöhnlich wegen unerlaubter Handlungen (§ 823 BGB) erhoben (siehe 11.), wobei auf strafrechtliche Urteile Bezug genommen werden kann. Ansprüche gegen den Halter, wenn er nicht der Führer war, ergeben sich aus dessen Haftung für Gehilfen (§ 831 BGB), doch kann sich der Halter hiervon meistens leicht befreien (siehe 243.).

Mit der Regelung im StVG werden daher die mit einer Beförderung im Kraftfahrzeug verbundenen Gefahren — soweit nicht ein Verschulden anderer Personen vorliegt — zunächst grundsätzlich dem Insassen aufgebürdet. Das schließt aber nicht aus, daß ein Insasse im Einzelfalle einen Ersatzanspruch gegen den Halter eines anderen am Unfall beteiligten Kraftfahrzeugs wegen dessen Gefährdungshaftung nach § 7 (1) StVG erheben kann. Auch kann ein Insasse selbstverständlich Anspruch wegen Verschuldens gegen andere Verkehrsteilnehmer (z. B. Radfahrer, Fußgänger) stellen, wenn diese einen Schaden verursacht haben.

Stellt ein Insasse gegen den Halter Ersatzansprüche wegen Verschuldens, so kann u. U. der Nachweis geführt werden, daß ein mitwirkendes Verschulden vorliegt (§ 254 BGB). Dies ist z. B. der Fall, wenn der Insasse den Führer zu unvorsichtigem Fahren oder Alkoholgenuß veranlaßt (RG 141, 262). Ist einem Insassen die mangelnde Fahrtüchtigkeit eines Führers wegen Alkoholeinwirkung oder Erschöpfung bekannt, so kann gewöhnlich damit ein stillschweigender Haftungsausschluß angenommen werden (RG 18. 5. 38).

Inwieweit unter bestimmten Voraussetzungen die Haftung des Halters gegenüber Insassen beschränkt oder gar ausgeschlossen wird, ist allgemein nicht ohne weiteres festzulegen. Bei Gefälligkeitsmitnahmen hat die Rechtsprechung vielfach entschieden, daß in solchen Fällen die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt wird. Wird auf eine Haftung ausdrücklich verzichtet, so bleibt davon die Haftung für Vorsatz unberührt (§ 276 (2) BGB). Die Form der gebräuchlichen Verzichterklärung nach Vordruck ist umstritten. In Niedersachsen haben Personen, die der Verwaltung nicht angehören, bei Mitnahme in Dienstkraftwagen vorgedruckte Verzichterklärungen zu unterschreiben (RdErl.d.Nds.Min.d.Fin. v. 8. 9. 1953 — Nds. MBl. S. 400). Durch einen solchen Verzicht möchte der öffentliche Dienstherr sich

von der Haftung wegen Verschuldens — sofern nicht Vorsatz vorliegt — befreien, denn eine solche Haftung trifft ihn unmittelbar, weil er nicht versichert ist und weil die Rückgriffsmöglichkeit gegen den verantwortlichen Führer nur begrenzt ist. Das Wagenschild „Sie fahren auf eigene Gefahr" schließt regelmäßig nur die Gefährdungshaftung aus, die aber bei Insassen ohnehin nicht in Betracht kommt (RG 154, 390).

Schließt der Halter für die Insassen seines Kraftfahrzeugs eine Insassenunfallversicherung ab, so setzen die Leistungen der Versicherung — sofern kein Dritter ersatzpflichtig ist, z. B. der Halter eines anderen Kraftfahrzeugs — im Schadensfalle stets ein. Hierbei ist es demnach ohne Bedeutung, ob den Halter wegen des Unfalls eine Verschuldenshaftung oder nur eine Gefährdungshaftung oder gar keine Haftung (bei unabwendbarem Ereignis) trifft. Ist der Halter den Insassen gegenüber zum Ersatz wegen Verschuldens verpflichtet, so kann er ihnen dabei die Leistungen einer solchen Insassenunfallversicherung anrechnen (RG 152, 200; (3) Vorbem. vor § 249). Da derartige Leistungen nach dem Vorangegangenen also auch schon dann einsetzen können, wenn die gesetzliche Haftung des Halters noch nicht gegeben ist, so bewirkt der Abschluß einer Insassenunfallversicherung keine Minderung im allgemeinen Haftungsrisiko des Halters, sondern nur einen erhöhten Schutz der Insassen. Die Insassenunfallversicherung erstreckt sich auf Leistungen im Todesfalle, bei Invalidität und bei vorübergehenden Unfallfolgen. Der Halter hat jedoch auch die Möglichkeit, einen Vertrag abzuschließen, der nicht alle diese Leistungen umfaßt, sondern sich auf bestimmte Leistungen (z. B. nur bei Invalidität) beschränkt. Die Versicherung kann sich ferner auf jeden einzelnen Platz im Kraftfahrzeug mit der gleichen Summe erstrecken (Platzsystem), oder es kann jede der im Fahrzeug befindlichen Personen, sofern sie nicht von der Versicherung ausdrücklich ausgeschlossen sind, mit einem ihrer Anzahl entsprechenden Teilbetrag der Versicherungssumme versichert werden (Pauschalsystem). Der Lenker bzw. dessen Platz kann von der Versicherung ausgenommen werden.

Der Ausschluß der Gefährdungshaftung des Halters gegenüber Insassen gilt in gleicher Weise bei beförderten Sachen (also z. B. auch bei Tieren). Darüber hinaus sind Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen, die zur Beförderung übergeben oder zur Benutzung überlassen wurden, nach den Versicherungsbedingungen (AKB) grundsätzlich, also auch bei Verschulden, von der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen. Im Verschuldensfalle liegt demnach die Ersatzleistung unmittelbar beim Halter persönlich.

34. Haftung gegen beim Betrieb des Kraftfahrzeugs tätige Personen.

Die Gefährdungshaftung des StVG ist auch ausgeschlossen gegenüber Verletzten, die beim Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig waren. Als Betriebstätiger gilt, wer durch seine besondere Tätigkeit in Verbindung mit dem Betrieb den Betriebsgefahren in höherem Maße ausgesetzt ist als die Allgemeinheit. Hierzu gehören z. B. Wärter auf Parkplätzen, die die Fahrzeuge einweisen, Werkstattmechaniker, die ein versorgtes Fahrzeug abstellen usw. Diese Personen sind meistens im Schadensfalle durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

4. Zusammenstellung von Schrifttum und gesetzlichen Bestimmungen

41. Schrifttum

1) Grundriß des Verwaltungsrechts, Band 6 a (Ambrosius)
„Das Kraftfahrzeug im öffentlichen Dienst"
Handbuch des Kraftfahrzeugsrecht von Dr. Dr. J. Scheller,
2. Auflage L. Schwan, Düsseldorf 1954

2) Straßenverkehrsrecht von Dr. F. Müller
17. Auflage, W. d. Gruyter, Berlin 1953

3) Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar Palandt, 14. Auflage
C. H. Beck, München und Berlin 1955

42. Gesetzliche Bestimmungen

a) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

b) Straßenverkehrsgesetz (StVG) v. 19. 12. 1952 — BGBl. I S. 837
dazu Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Fassung
v. 29. 3. 1956 — BGBl. I S. 327
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVO) in der Fassung
v. 29. 3. 1956 — BGBl. I S. 271

c) Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) v. 7. 11. 1939 — RGBl. I S. 2233
dazu Durchführungs-Verordnungen v. 6. 4. 1940 — RGBl. I S. 617
v. 3. 10. 1941 — RGBl. I S. 616
v. 21. 3. 1942 — RGBl. I S. 137

d) Deutsches Beamtengesetz (DBG) v. 26. 1. 1937 — RGBl. I S. 39
Bundesbeamtengesetz (BBG) v. 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 551
in der Fassung der Bekanntmachung v. 18. 9. 1957 — BGBl. I S. 1338
(Allgemeine Tarifordnung (ATO) i. d. F. v. 1. 11. 1943 — RBB. 1944 S. 17)

e) Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) v. 1. 7. 1957 — BGBl. I S. 667

f) Strafgesetzbuch (StGB) v. 15. 5. 1871 i. d. F. v. 24. 8. 1953 — BGBl. I S. 1083

Personalnachrichten

(Auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt)

	Nr. der Dienstaltersliste alt	neu
Beamte des höheren Dienstes		
I. Ernannt:		
a) zum Oberregierungsvermessungsrat		
RVR Witte, KA. Leer 1. 5. 57	D 32	B 25
b) zum Regierungsvermessungsrat		
RVAss Eyting, KA. Syke 1. 5. 57	E 8a	D 91
RVAss Patzschke, KA. Gifhorn 1. 5. 57	E 8	D 92
c) zum Regierungsvermessungsassessor		
AssdV Baasen, KA. Cuxhaven 8. 7. 57	T 16	E 11a
AssdV Kampferbeck, NLVA (Neum. Abt.) 23. 7. 57	T 27	E 13c
II. Versetzt:		
RuVR Korte, v. Reg. Hildesheim z. KA. Nienburg 14. 10. 57	C 8	—
RVR Dr. Machens, v. KA. Nienburg z. Reg. Hildesheim . . 21. 10. 57	D 64	—
III. Beauftragt:		
RuVR Korte, KA. Nienburg mit der Leitung des KA. Nienburg 21. 10. 57	C 8	—
RVR Dr. Machens, Reg. Hildesheim mit der Wahrnehmung der Geschäfte des zweiten Dezernenten 21. 10. 57	D 64	—
IV. Sonstige Nachrichten:		
RVRef Behrendt, Reg. Hannover, zum Dr.-Ing. promoviert . 6. 7. 57	F 33	—
Beamte des gehobenen Dienstes		
I. Ausgeschieden:		
Durch Übertritt in den Ruhestand		
RVA Benseler, Reg. Hildesheim 1. 10. 57	H 12	—
RVOI Müller, Wilhelm, KA. Osterholz-Scharmbeck 1. 9. 57	I 103	—
RVI Knoth, KA. Celle 1. 8. 57	K 190	—
RVI (VOI a. D.) Jürges, KA. Salzgitter 1. 9. 57	K 21	—
II. Ernannt:		
a) zum Regierungsvermessungsoberamtmann		
RVA Tangermann, NLVA 25. 7. 57	H 1	G 1
b) zum Regierungsvermessungsamtmann		
RVOI Freise, Nds. MdI. 1. 4. 57	Anhang Nr. 7	—
RVOI Munck, KA. Hildesheim 1. 5. 57	I 33	H 13
RVOI Taetzel, Präs. Braunschweig 1. 5. 57	I 66	H 14
RVOI Borchert, Reg. Aurich 1. 5. 57	I 68	H 15
RVOI Bentfeld, KA. Braunschweig 1. 5. 57	I 98	H 16
RVOI Spielmeyer, KA. Oldenburg 16. 9. 57	I 19	H 17

		Nr. der Dienstaltersliste alt	neu
c) zum Regierungsvermessungsoberinspektor			
RVI Schmidt, KA. Soltau	1. 4. 57	K 71	I 108
RVI Köhnemann, Nds. MdI.	1. 4. 57	Anhang Nr. 10	—
RVI Schröder, Kurt, KA. Cloppenburg	1. 5. 57	K 37	I 109
RVI Seiffert, KA. Clausthal-Zellerfeld	1. 5. 57	K 48	I 110
RVI Schwarze, KA. Melle	1. 5. 57	K 58	I 111
RVI Busch, KA. Hann.-Münden	1. 5. 57	K 60	I 112
RVI Koppe, Reg. Hannover	1. 5. 57	K 91	I 113
RVI Renzi, NLVA (Kart. Abt.)	1. 5. 57	K 123	I 114
RVI Husmann, KA. Westerstede	1. 5. 57	K 130	I 115
RVI Dunker, KA. Friesoythe	1. 5. 57	K 139	I 116
RVI Armbrust, KA. Cuxhaven	16. 9. 57	K 3	I 117
RVI Kneppeck, KA. Papenburg	19. 9. 57	K 154	I 118
d) zum Regierungsvermessungsinspektor			
ap. RVI Meinecke, KA. Neustadt	1. 4. 57	L 32	K 222
ap. RVI Hölscher, KA. Melle	1. 5. 57	L 34	K 223
VI a. D. Weiß, Johannes, NLVA (Trig. Abt.) geb. 19. 11. 10, IngfVT., TI-Prüfg. 14. 5. 37 Anstellung als VI 7. 5. 38	8. 6. 57	—	I 87a
III. Versetzt:			
RVA Borchert,	v. Reg. Aurich z. Reg. Hildesheim 20. 8. 57	H 15	—
RVOI Wisotzki,	v. KA. Cuxhaven z. KA. Verden 1. 8. 57	I 11	—
RVOI Neike,	v. KA. Varel z. Reg. Aurich 12. 8. 57	I 99	—
RVOI Husmann,	v. KA. Westerstede z. KA. Varel 12. 8. 57	I 115	—
RVOI Hedeler,	v. KA. Neustadt z. Reg. Hannover 1. 9. 57	I 98a	—
RVOI Koppe,	v. Reg. Hannover z. KA. Syke 16. 9. 57	I 113	—
RVI Hölscher,	v. KA. Melle z. KA. Meppen 1. 8. 57	L 34	—
RVI Kobelt,	v. KA. Hildesheim z. KA. Alfeld 1. 9. 57	K 15	—
ap. RVI Grieß,	v. KA. Verden z. KA. Cuxhaven 1. 9. 57	L 52	—
IV. Abgeordnet:			
ap. RVI Kruse	v. KA. Lingen z. KA. Bersenbrück 1. 8. 57	L 54	—
V. Beauftragt:			
RVA Borchert, Reg. Hildesheim, Geschäftsl. Beamter	1. 10. 57	H 15	—
RVOI Neike, Reg. Aurich, Geschäftsl. Beamter, mdWdGb	20. 8. 57	I 99	—
RVOI Husmann, KA. Westerstede, Geschäftsl. Beamter	12. 8. 57	I 115	—
RVI Lüdemann, KA. Westerstede, Geschäftsl. Beamter, mdWdGb	12. 8. 57	K 201	—
Beamte des mittleren Dienstes			
I. Ausgeschieden durch Tod:			
RVOS Lange, KA. Bremervörde	27. 6. 57	N 10	—

II. Ernannt:

a) zum Regierungsvermessungssekretär

	Nr. der Dienstaltersliste alt	neu
RVAssist Wegener, KA. Neuenhaus 1. 7. 57	Q 4	P 23
RVAssist Heinrich, KA. Melle 1. 7. 57	Q 5	P 24
RVAssist Struß, KA. Celle 1. 7. 57	Q 6	P 25

sowie die Behördlich geprüften Vermessungstechniker:

Name	Dienststelle	geb. am	Fachprüfung	Anstellung Verm. Sekr.		
Heumann, Arnold	KA. Hann. Münden	26. 5. 23	12. 4. 57	1. 5. 57	—	P 17
Tholema, Hermann	KA. Emden	12. 11. 23	12. 4. 57	1. 5. 57	—	P 18
de Vries, Hermann	KA. Norden	28. 7. 24	12. 4. 57	1. 5. 57	—	P 19
Kreuzkamp, Heinrich	KA. Hildesheim	10. 7. 25	12. 4. 57	1. 5. 57	—	P 20
Winter, Diedrich	KA. Neuenhaus	27. 1. 27	12. 4. 57	1. 5. 57	—	P 21
Schrovenwever, Gerrit	KA. Neuenhaus	8. 2. 28	12. 4. 57	1. 5. 57	—	P 22

b) zum Regierungsvermessungsassistenten

ap. RVAssist Stiens, KA. Westerstede 1. 5. 57	R 17	Q 10

III. Wiederverwendet als Regierungsvermessungssekretär

Name	Dienststelle	geb. am	Fachprüfung	Anstellung Verm. Sekr.		
Borchardt, Johannes	KA. Bremervörde	1. 10. 07	15. 6. 39	1. 7. 39 / 1. 6. 42	—	P 7a

IV. Berichtigung der Dienstaltersliste

Druckfehlerberichtigung.

In den Personalnachrichten des Juliheftes 1957 der „Nachrichten der Nieders. Verm. u. Katasterverwaltung" muß es unter „Beamte des mittleren Dienstes, II. b) Ernannt" bei ap. RVAssist Peters statt „1. 4. 27" heißen „1. 4. 57".

Angestellte der Vergütungsgruppe III

Ausgeschieden auf Antrag

AssdV Bolgihn, KA. Osterode 31. 7. 75	T 23	—

Abschnitt V der Dienstaltersliste

(Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure)

In der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelöscht:

Brehmen, Paul Emden Zulassung zurückgenommen am 22. 2. 1957 Nr. d. Liste 2

In der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nachgetragen:

Name	Niederlassungsort	Aufsichtsbehörde	Nr. d. Liste
Hoffmann, Walter	Nienburg	Reg. Präs. Hannover	69
Kettler, Rudolf	Loga (Landkr. Leer)	Reg. Präs. Aurich	70
Hapke, Werner	Braunschweig	Präs. Braunschweig	71

Sonstige Nachrichten

(Abschnitt IV der Dienstaltersliste)

Regierungsbezirk Hannover, KA. Hannover
neue Anschrift: Hildesheimer Straße 171 - Fernsprechanschluß: 30441 — 43

Regierungsbezirk Osnabrück, KA. Bentheim
neue Anschrift: Schloßstr. 1 (ehem. Landratsamt) - Fernsprechanschluß unverändert: 293

Verwaltungsbezirk Braunschweig, KA. Salzgitter
neue Anschrift: Salzgitter-Lebenstedt, Gadenstedter Straße 5
Fernsprechanschluß unverändert: 2257

Heinz

Sport in der NVuKV

Sechstes Faustballturnier des NLVA am 26. 8. 1957 - Sieger und damit Gewinner des Wanderpreises: Neumessungsabteilung

Matthes

Gedenkfeier für Louis Krüger

Aus Anlaß des hundertsten Geburtstages von Louis Krüger am 21. September 1957 veranstaltete die Stadt Elze (Han.), in der Krüger geboren wurde und begraben liegt, in Verbindung mit der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung und dem Geodätischen Institut der Technischen Hochschule Hannover am 5. Oktober 1957 eine Gedenkfeier. In einem von musikalischen Darbietungen umrahmten Vortrag würdigte Professor emer. Dr. Harbert vom Institut für Vermessungskunde der Technischen Hochschule Braunschweig „Leben und Werk von Louis Krüger". Der Vortrag ist im Heft 2 der Schriftenreihe des Kulturausschusses der Stadt Elze (Han.) zusammen mit einem von Ilse Rowold auf Grund von mündlichen Erzählungen, Urkunden, Zeitungsnotizen und Nachrufen verfaßten Lebensbild Krügers erschienen. Diese verdienstvolle Veröffentlichung wird jeden erfreuen, der sich für die Geschichte des Vermessungswesens und für seine bahnbrechenden Persönlichkeiten interessiert.

Der Gedenkfeier waren der erste Spatenstich zum Neubau der Mittelschule, die den Namen Gauß-Krüger-Schule erhält, und eine Kranzniederlegung an Krügers Grab vorausgegangen. Im Anschluß an die Feier wurde im Stadtpark ein Gedenkstein für den großen Sohn der Stadt enthüllt.

Für die Veranstaltungen, an denen die Einwohner von Elze sowie Vertreter von Wissenschaft und Verwaltung regen Anteil nahmen, bot das niedersächsische Städtchen Elze einen reizvollen Rahmen, der viel Lokalkolorit vermittelte. Sehr interessierte eine Sammlung von zahlreichen persönlichen Erinnerungsstücken an Krüger, die einer seiner Verwandten in einem Schaufenster ausgestellt hatte.

Kaspereit